



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 17.09.2007**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **20:15 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Bromann
Frau Monika Bushuven
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Andreas Hahner
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Michael Hütig
Herr Winfried Kaup
Frau Cornelia Klima-Bunte
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Barbara Köß bis 20.10 Uhr
Frau Hiltrud Krause ab 17.10 Uhr
Herr Peter Kwiotek
Herr Ralf Niebusch bis 19.15 Uhr
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis 19.45 Uhr
Herr Karl-Josef Strothmeier

Herr Paul Tegelkämper
Frau Monika Tigges
Herr Hans-Gerhard Voelker
Frau Lena Wickenkamp
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Helmut Kröger
Frau Inga Nordalm
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführer/in

Frau Regina Haferkemper

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Heinz Junkerkalefeld
Frau Beatrix Koch
Frau Elisabeth Lesting
Herr J.-Francisco Rodriguez

Inhaltsverzeichnis

| Öffentliche Sitzung | Seite: |
|--|---------------|
| 1. Einwohnerfragestunde | |
| 2. Befangenheitserklärungen | |
| 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.06.2007 | |
| 4. Entwicklung der Oelder Hauptschulen -Konzept zur Konzentration und Zusammenführung- Vorlage: B 2007/400/1047 | |
| 5. Teilnahme am Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" Vorlage: T 2007/400/1089 | |
| 6. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Im Holte" Vorlage: B 2007/600/1048 | |
| 7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 98 "Östlich des Westrickweges" - 1. vereinfachte Änderung A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2007/610/1050 | |
| 8. Bebauungsplan Nr 97 "Nachtigällers Kamp" - 1. vereinfachte Änderung und Ergänzung A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2007/610/1051 | |
| 9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 93 "Auepark" - ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2007/610/1052 | |
| 10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Vikarieplatz" der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Vorlage: B 2007/610/1055 | |

11. Bebauungsplan Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädt. Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde - 4. vereinfachte Änderung
A) Änderungsbeschluss
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2007/610/1056
12. Untersuchungsgebiet Innenstadt - Beschluss zu vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB
Vorlage: B 2007/610/1062
13. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 9. vereinfachte Änderung (Bereich: Baugebiet Zum Sundern)
A) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs
Vorlage: T 2007/610/1066
14. Jahresabschluss 2006
Vorlage: B 2007/EBF/1037
15. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2007/201/1067
16. Finanzstatus
Vorlage: M 2007/201/1082
17. Außerplanmäßige Ausgabe; Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: B 2007/201/1068
18. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
Vorlage: B 2007/662/1081
19. Antrag der FWG-Fraktion vom 20.08.2007; Erstellung eines Baulückenkatasters
Vorlage: B 2007/011/1080
20. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 05.09.2007; Stellungnahme zum Kinderbildungsgesetz
Vorlage: B 2007/011/1086
21. Verschiedenes
 - 21.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 21.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die anwesenden Mitglieder des Rates und die zahlreichen Zuhörer. Weiter begrüßt er die Vertreterinnen der „Glocke“ und die Mitarbeiter der Verwaltung. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Anschließend eröffnet er die Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Herr Bürgermeister Predeick, dass der TOP 9 „Flächennutzungsplan der Stadt Oelde – 8. Änderung (Interregionales Gewerbe- und Industriegebiet Marburg, „Gewerbepark Aurea“, Teilbereich Oelde)“ entfallen kann, da er soweit abschließend bereits im Haupt- und Finanzausschuss beraten und beschlossen wurde.

Zudem sollte der Tagesordnungspunkt „Teilnahme am Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit““ im Wege der Dringlichkeit beraten werden, da der entsprechende Förderantrag zeitnah zu stellen ist.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, den TOP 9 „Flächennutzungsplan der Stadt Oelde – 8. Änderung (Interregionales Gewerbe- und Industriegebiet Marburg, „Gewerbepark Aurea“, Teilbereich Oelde)“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Weiter beschließt der Rat einstimmig die Beratung des TOP „Teilnahme am Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit““ im Wege der Dringlichkeit als TOP 5.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Matthias Bartsch äußert seine Befürchtung, dass die Betreuung der Kinder in der neuen Spielgruppe U3 in der städt. Einrichtung "Die Sprösslinge" nicht ausreichend fachlich besetzt sei, da lediglich eine Fachkraftstelle mit einem wöchentlichen Volumen von 25 Std. eingerichtet wurde. Während der Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr sei zusätzlich nur noch eine Tagesmutter anwesend, deren wöchentlicher Arbeitsumfang 32,5 Std. beträgt.

Herr Kröger erläutert hierzu, dass jeweils täglich maximal 10 Kinder in dieser Gruppe betreut werden. Die Tagesmutter (Ergänzungskraft) deckt die Bringphase von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und die Abholphase von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr, in der die Kinder nach dem Mittagessen auch schlafen bzw. ruhen, ab. In der Kernarbeitszeit 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind zwei Kräfte in der Gruppe tätig.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt Herrn Bartsch, dass er weitergehende Fragen auch gern schriftlich an die Verwaltung stellen könne, damit dazu Stellung genommen werden kann.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Kaup erklärt sich für befangen zu TOP 4 „Entwicklung der Oelder Hauptschulen“.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.06.2007**

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 11.06.2007.

4. **Entwicklung der Oelder Hauptschulen -Konzept zur Konzentration und Zusammenführung- Vorlage: B 2007/400/1047**

Herr Jathe erläutert den Sachverhalt:

Aufgrund der Anmeldezahlen zum Schuljahr 2007/2008 und den aktuellen Vorgaben des Landes bei der Versorgung der Schulen mit Lehrerstellen wurde das bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 21.11.2006 vorgestellte Konzept zur Entwicklung der Oelder Hauptschulen nochmals überarbeitet und liegt nun entscheidungsreif vor.

Dieses Konzept wurde den Schulkonferenzen beider Schulen am 15.05.2007 vorgestellt. In beiden Gremien konnte dem Konzept zugestimmt werden. Mit einem Informationsbrief wurden alle Eltern am 16.05.2007 über die geplanten Veränderungen und die möglichen Umsetzungsschritte informiert.

Entwicklung der Oelder Hauptschulen - Konzept zur Konzentration und Zusammenführung -

I. Ausgangslage

1. Politische Beschlusslage der Stadt Oelde

In den politischen Gremien der Stadt Oelde wird das Thema der Entwicklung der Oelder Hauptschulen bereits seit April 2006 diskutiert. Mehrere Fraktionen haben diesbezüglich konkrete Anträge an den Rat der Stadt Oelde gestellt:

Die CDU-Fraktion des Rates der Stadt Oelde hat mit Schreiben vom 18.03.2006 beantragt, der Rat möge sich mit der Zusammenlegung der beiden Oelder Hauptschulen (Roncallischule und Theodor-Heuss-Schule) zu einer gemeinsamen Hauptschule befassen. Gegenstand dieses Antrages ist darüber hinaus die nachfolgende Einführung des Ganztags schulbetriebes an der zusammengelegten Hauptschule.

Die SPD-Fraktion hat einen dem CDU-Fraktions-Antrag inhaltlich im Wesentlichen entsprechenden Antrag mit Schreiben ohne Datum, eingegangen am 04.09.2006, an den Rat der Stadt Oelde gestellt. Der Antrag der SPD-Fraktion ist dahingehend konkretisiert, dass die Zusammenführung der Hauptschulen in Form der Umwandlung der Theodor-Heuss-Schule zu einer gebundenen Ganztagschule beantragt wird.

Der Rat der Stadt Oelde hat sowohl den Antrag der CDU-Fraktion, als auch den Antrag der SPD-Fraktion in seinen Sitzungen am 06.04.2006 und am 25.09.2006 zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss für Schule, Kultur und Sport verwiesen.

a. Antrag auf Zusammenlegung der beiden Oelder Hauptschulen

Hinsichtlich des Antrages der CDU-Fraktion hat der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in seiner Sitzung am 03.05.2006 die Beauftragung der Verwaltung beschlossen, zusammen mit den beteiligten Schulleitungen und der Schulaufsicht des Kreises Warendorf ein Konzept zur Zusammenführung der Roncallischule und der Theodor-Heuss-Schule zum Schuljahr 2009/2010 zu erarbeiten. Die Anregungen der Eltern- und Schülervereine sollen dabei Berücksichtigung finden. Das Konzept wird als Voraussetzung für die Zusammenführung der beiden Oelder Hauptschulen gesehen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung in dieser Sitzung beauftragt, ein Konzept und einen Zeitplan zur Verlagerung der Overbergschule in das jetzige Gebäude der Roncallischule zu erstellen (siehe nachfolgend unter V.8.). Die erste Beratung des seitens der Verwaltung erstellten und mit der unteren (Kreis Warendorf) sowie oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) abgestimmten vorläufigen Konzeptes erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport der Stadt Oelde am 21.11.2006. Unter Berücksichtigung geänderter Vorgaben durch das Land NRW wurde das Konzept im Mai dieses Jahres nach erneuter Beratung und Abstimmung mit der Schulaufsicht, den Schulleitungen sowie den Lehrern- und Elternvertretern der betroffenen Schulen durch die Verwaltung angepasst und liegt nunmehr entscheidungsreif vor.

b. Antrag auf Aufnahme des gebundenen Ganztagschulbetriebes

Die Anträge auf Aufnahme des gebundenen Ganztagschulbetriebes an der zusammengelegten Hauptschule wurden vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 29.01.2007 im Hinblick auf die insoweit einzuhaltenden Fristen zunächst losgelöst von dem vorliegenden Konzept zur Zusammenführung der Oelder Hauptschulen entschieden. Der Rat der Stadt Oelde unterstützt vorbehaltlich eines seitens der Schulleitung vorgelegten und von der Schulkonferenz beschlossenen Ganztagskonzeptes die Aufnahme des gebundenen Ganztagsbetriebes an dieser Schule zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Umsetzung desselben macht der Rat der Stadt Oelde jedoch von der Bewilligung des entsprechenden Lehrerstellenzuschlages sowie der Bereitstellung der beantragten Förderungen abhängig. In seiner Sitzung am 29.01.2007 hat der Rat der Stadt Oelde somit die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Anträge auf Einrichtung des gebundenen Ganztagesbetriebes an der Theodor-Heuss-Schule sowie auf IZBB-Fördermittel für Investitionen vor der Bezirksregierung Münster zu stellen.

Die Anträge wurden durch die Verwaltung fristgemäß gestellt. Mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 09.05.2007 teilte diese der Verwaltung mit, dass den Anträgen für das Schuljahr 2007/08 nicht entsprochen werden konnte. Die Verwaltung hat daraufhin gegenüber der Bezirksregierung mitgeteilt, dass die Anträge im Hinblick auf künftige Fördermöglichkeiten im Rahmen der Qualitätsoffensive Hauptschule aufrechterhalten und Berücksichtigung finden sollen.

Nach Aussage des Ministeriums (Pressemitteilung vom 13.06.2007) können alle 116 Hauptschulen, deren Anträge in 2007 auf Errichtung des Ganztagschulbetriebes abgelehnt wurden (damit auch die Theodor-Heuss-Schule Oelde), in 2008 zum 01.08.2008 den Ganztagschulbetrieb aufnehmen. Nach derzeitigem Stand ist aber zu erwarten, dass Oelde – wie alle anderen Städte – keine Investitionskostenzuschüsse erhält. Wegen der sich hieraus ergebenden Folgen wird auf den

gesonderten Tagesordnungspunkt TOP 4 zur Sitzung des Schulausschusses am 07.08.2007 Bezug genommen. Nachfolgend beschränkt sich diese Sitzungsvorlage daher vorrangig auf das Verfahren zur Zusammenführung der beiden Oelder Hauptschulen am Standort der Theodor-Heuss-Schule:

2. Forderungen der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der Hauptschul-Zusammenführung

Die obere wie untere Schulaufsichtsbehörde sieht spätestens dann Handlungsbedarf für eine Schulzusammenführung, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahre jeweils nur eine Schuleingangsklasse gebildet werden kann. In diesem Falle jedenfalls wäre aus Sicht der Schulaufsichtsbehörden ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des Schulrechtes nicht mehr gewährleistet und der späteste Zeitpunkt eines zwingenden Einschreitens der Schulaufsicht gegeben.

II. Rechtliche Grundlagen

Nach § 81 Abs.2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006, (SchulG NW) entscheidet der Schulträger über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist. Die Entscheidung hat nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung zu erfolgen. Als Errichtung von Schulen ist auch die Zusammenführung von Schulen zu behandeln. Schulträger der öffentlichen Schulen sind die Gemeinden (§ 78 SchulG NW), mithin für die Roncallischule und die Theodor-Heuss-Schule die Stadt Oelde. Die Entscheidung bzw. der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 81 Abs.3 SchulG NW). Obere Schulaufsichtsbehörde ist gem. § 88 Abs.2 SchulG NW die Bezirksregierung, vorliegend also die Bezirksregierung Münster.

Das Schulwesen als solches ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Schulträger; sie sind insoweit gemeinsam für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Das Schulwesen untergliedert sich in sog. „innere“ und „äußere“ Schulangelegenheiten. Für die inneren Schulangelegenheiten (das pädagogische Profil, das Schulprogramm, das pädagogische Personal etc.) ist das Land NRW zuständig; für die äußeren Schulangelegenheiten (Zuweisung eines Schulstandorte, Raum- und Sachmittelausstattung etc.) die Kommune, mithin die Stadt Oelde.

In Anbetracht der vielfältigen Verknüpfungen und gegenseitigen Abhängigkeiten der inneren und äußeren Schulangelegenheiten ist eine frühzeitig einsetzende, intensive Zusammenarbeit von Land und Kommune für eine erfolgreiche Durchführung von dem vorliegend geplanten Zusammenführungsverfahren der Oelder Hauptschulen unabdingbar und im vorliegenden Falle stringent erfolgt (vgl. u.a. Pkt.VI. (Chronologie) dieses Konzeptes).

Die Errichtung von Hauptschulen ist eine sog. pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune. Das bedeutet, dass der Stadt Oelde das „Ob“ der Errichtung von Hauptschulen, also das grundsätzliche Vorhalten von Hauptschulen, per Gesetz verpflichtend vorgegeben ist (§ 78 Abs.4 SchulG NW), sie aber

das „Wie“, d.h. die tatsächliche Ausgestaltung dieser Aufgabe (z.B. hinsichtlich des räumlichen Standortes, der Ausstattung etc.) frei wählen kann.

Hinsichtlich der gebundenen Entscheidung über das „Ob“ der Zusammenführung der Oelder Hauptschulen sind demnach die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Vorgaben zu beachten: Die Stadt Oelde ist zur Errichtung und damit auch gegebenenfalls zur Zusammenführung (s.o.) von Hauptschulen verpflichtet, sofern ein Bedürfnis in ihrem Gebiet dafür besteht und die Mindestgröße einer Hauptschule gewährleistet ist.

Die Entscheidung der Stadt Oelde über das „Wie“ dieses Vorhabens ist vor allem vor dem Hintergrund des in der Rechtsprechung grundlegenden Abwägungsgebotes zu treffen. Im Übrigen ist die Stadt Oelde diesbezüglich grundsätzlich in ihrer Entscheidung frei. Für die Beurteilung der Entscheidungsfindung hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung folgenden Anspruch formuliert: Rechtlicher Maßstab für die Überprüfung der Standortverlagerung ist das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot der gerechten Abwägung für schulorganisatorische Maßnahmen planerischen Inhaltes, bei denen den zuständigen Behörden ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Das Gebot der gerechten Abwägung, dem die Ausübung des Planungsermessens genügen muss, ist nach der Rechtsprechung jedoch dann verletzt, wenn eine Abwägung nicht stattgefunden hat, in die Abwägung Belange nicht eingestellt wurden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, die Bedeutung der betroffenen öffentlichen bzw. privaten Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wurde, der zum objektiven Gewicht einzelner Belange außer Verhältnis steht. Diese Vorgaben hat die Stadt Oelde beachtet und gemäß nachfolgender Ausführungen die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte ermittelt und abgewogen.

III. Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des „Ob“

1. Bedürfnis für die Errichtung/Zusammenführung

Ein Bedürfnis für die Errichtung und damit grundsätzlich auch die Zusammenführung von Hauptschulen (s.o.) besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann (§ 78 Abs.4 S.2 SchulG NW).

a. Zumutbare Entfernung

Durch die Konzentration des Hauptschulangebotes auf den Schulstandort der Theodor-Heuss-Schule im Bereich des Schulzentrums entstehen keine unzumutbaren Wegeverlängerungen für die bisher der Roncallischule zugewiesenen Kinder. Da es sich hier um eine weiterführende Schule handelt, gelten hinsichtlich der Wegeentfernung größere Strecken als „zumutbar“, als dies im Grundschulbereich der Fall ist, wo bereits bei Entfernungen über 2 km ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Aus der Oelder Kernstadt verlängert sich der Weg für Schüler in keinem Falle über die nach der Schülerfahrtkostenverordnung maßgebende Kilometergrenze, so dass hier regelmäßig keine zusätzlichen Fahrschülerbedarfe entstehen. Selbst Schüler aus dem Bereich der Baugebiete „Polterkuhle“ oder „Nienkamp“, die bisher ihre Hauptschule quasi „vor der Haustür“ hatten, könnten dann

den Standort „Theodor-Heuss-Schule“ mit dem Fahrrad auf gesicherten Radwegen in zumutbarer Entfernung von weniger als 3,5 km erreichen. Die Schulwegsicherheit ist auch gewährleistet, da der Standort der Theodor-Heuss-Schule auch für Schüler aus dem Einzugsbereich der aufzulösenden bisherigen Roncallischule gefahrlos erreichbar ist. Denn entsprechende Radwege entlang der wesentlichen Verkehrsachsen, und insbesondere die Radwegepromenade entlang des Geländes des Geländes der ehemaligen Landesgartenschau stehen zur Verfügung.

Für Schüler, die heute bereits als Fahrschüler aus den Außenbereichen und Ortsteile zur Roncallischule gebracht werden, ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Mehrbelastungen hinsichtlich des Fahrzeitaufwandes. Im Ergebnis haben nach erfolgter HauptschulZusammenführung aufgrund der sich dann ergebenden räumlichen Konzentration aller weiterführenden Schularten in Oelde im Bereich des Schulzentrums (rund um den Friedhofsbereich) alle Schüler (egal ob Fahrschüler oder nicht) unabhängig von der besuchten Schulform jeweils vergleichbare Wegezeiten zum Erreichen ihrer Schule in Kauf zu nehmen. Für Hauptschüler aus ganz Oelde gelten dann dieselben Schulwegelängen, die auch beim Besuch der Realschule oder des Gymnasiums entstehen.

Das Kriterium der Beachtung zumutbarer Entfernungen und der Schulwegsicherheit ist damit im vorliegenden Falle unproblematisch erfüllt und bedarf im Folgenden keiner weiteren Begründung und Erörterung.

b. Erforderlichkeit im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (- Mindestgröße -)

Zur Feststellung der positiven oder negativen Erforderlichkeit der Zusammenführung zweier Hauptschulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist eine Überprüfung der Bedarfsentwicklung vorzunehmen:

Die gesetzlich geforderte Mindestgröße für den Betrieb einer Hauptschule (§ 82 Abs.4 SchulG NW) beträgt zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Zweizügigkeit von einer Hauptschule längerfristig nicht mehr erreicht, so ist sie aufzulösen oder mit einer anderen Hauptschule zusammenzulegen.

Nur ganz ausnahmsweise kann eine Hauptschule mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht wäre in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

Die grundsätzlich jeweils notwendigen Klassengrößen richten sich nach § 93 Abs.2 SchulG NW. Danach beträgt der Klassenfrequenzrichtwert für Hauptschulen 24 Schülerinnen oder Schüler. Es gilt die zulässige Bandbreite von 18 bis 30 Schülerinnen oder Schüler.

Derzeit betreiben beide Hauptschulen ihre Klassen mit einer Größe deutlich unterhalb des Klassenfrequenzrichtwertes von 24 Schülern. In den letzten Jahren wurden die neu eingeschulten Klassen mit Stärken von unter 20 Schülern, also bereits am untersten Rand der zulässigen Bandbreite, gebildet. Für das Schuljahr 2007/2008 konnte an der Roncallischule erstmalig nur noch eine

Eingangsklasse mit insgesamt nur 20 Schülern gebildet werden. Eine entsprechend rückläufige Tendenz der Schülerzahlen wird für die Zukunft erwartet.

Der Fortbestand der Roncallischule wäre in Zukunft also lediglich im Rahmen der beschriebenen Ausnahmeregelung seitens der Schulaufsicht möglich. Nach Rücksprache mit den Schulaufsichtsbehörden wird für den Standort der Roncallischule jedoch nicht die Möglichkeit gesehen, dauerhaft eine Ausnahmegenehmigung für einen lediglich einzügigen Betrieb zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass mit einer weiteren Hauptschule am Ort eine adäquat leistungsfähige „Auffangmöglichkeit“ für die die geforderte Mindestgröße nicht erreichende Schule besteht und mit einer Zusammenführung der Schulen die Mindestgröße zu erreichen ist.

Es verbleibt daher bei der bereits in früheren Sitzungsvorlagen geschilderten Einschätzung, dass hier mangels ausreichender Schülerzahlen aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlenentwicklung für Oelde selbst bei einer weiterhin unterstellten und im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich hohen Übergangsquote auf die Hauptschule von 25 % dauerhaft der Standort Roncallischule nicht erhalten werden kann.

Zu den Schülerzahlen im Einzelnen:

aa) Ist-Stand der Schülerzahlen im Oelder Hauptschulbereich

Die Gesamtzahl der Schüler, welche in Oelde eine Hauptschule besuchen, ist seit Jahren rückläufig. Faktoren hierfür sind einerseits die rückläufigen Geburten- und damit Kinderzahlen. Hinzu kommt, dass zusätzlich von diesen Kindern eine geringer werdende Quote auf die Hauptschule wechselt, während prozentual mehr Schüler vor allem auf die Realschule wechseln. Im Schulentwicklungsplan 2002 wurde noch eine Übergangsquote von 30 % zur Hauptschule erwartet. Diese Prognose konnte in den vergangenen vier Jahren aber nicht mehr erreicht werden. Die Übergangsquote zu den Hauptschulen pendelte in den Jahren 2003 bis 2006 zwischen 23 und 26 %, mit leider rückläufiger Tendenz.

Somit ergaben sich in den vergangenen Jahren folgende Einschulungszahlen für beide Hauptschulen:

Roncallischule:

| Schuljahr | Einschulungszahl | durchschnittliche Klassenstärke im 5. Schuljahr |
|-----------|------------------|---|
| 2003/04 | 36 | 2 Klassen a 18 Schüler/innen |
| 2004/05 | 36 | 2 Klassen a 18 Schüler/innen |
| 2005/06 | 36 | 2 Klassen a 18 Schüler/innen |
| 2006/07 | 28 | 2 Klassen a 14 Schüler/innen |
| | | o. 1 Klasse a 28 Schüler/innen |
| 2007/08 | 20 | 1 Klasse a 20 Schüler/innen |

Theodor-Heuss-Schule:

| Schuljahr | Einschulungszahl | durchschnittliche Klassenstärke im 5. Schuljahr |
|-----------|------------------|---|
| 2003/04 | 45 | 2 Klassen a 22,5 Schüler/innen |
| 2004/05 | 51 | 3 Klassen a 17 Schüler/innen |
| 2005/06 | 57 | 3 Klassen a 19 Schüler/innen |
| 2006/07 | 58 | 3 Klassen a 19 Schüler/innen |
| 2007/-08 | 48 | 2 Klassen a 24 Schüler/innen |

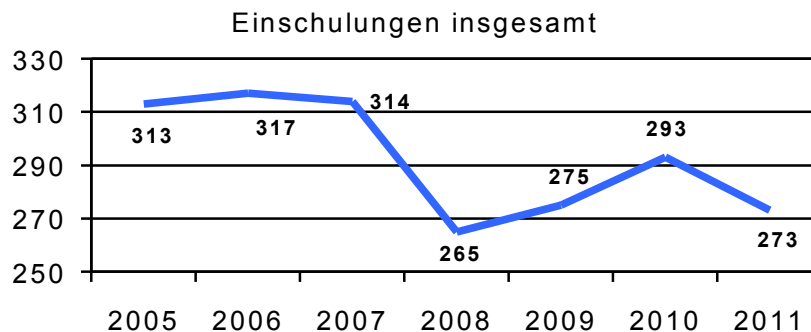
Die Gesamtschülerzahlen an den Hauptschulen haben sich wie folgt entwickelt:

| Schuljahr | Roncallischule | Th.-Heuss-Schule | Gesamtschülerzahl |
|-----------|----------------|------------------|-------------------|
| 2003/04 | 258 | 472 | 730 |
| 2004/05 | 244 | 435 | 679 |
| 2005/06 | 224 | 408 | 632 |
| 2006/07 | 212 | 387 | 599 |
| 2007/08* | 202 | 359 | 561 |

*geschätzte Werte

bb) künftige Entwicklung der Schülerzahlen (Bedarfsentwicklung)

Da die heute geborenen Kinderzahlen bekannt sind, können relativ verlässliche Hochrechnungen der Schülerzahlenentwicklungen auch an den Hauptschulen bis zum Schuljahr 2015/2016 vorgenommen werden. Die heute bekannten Geburtenzahlen führen zu einem Rückgang der jährlichen Einschulungszahlen von bisher über 300 Kindern je Jahrgang/Schuljahr auf nur noch ca. 270 Schüler ab dem Einschulungsjahrgang 2008/09.



Unter Berücksichtigung dieses allgemeinen Kinderrückganges und der vorgenannten Prognosen zur Entwicklung der Übergangsquote auf die Hauptschule ist daher davon auszugehen, dass zukünftig nur noch von zwischen 60 und 70 Hauptschulübergängern pro Jahrgang ausgegangen werden kann.

Bereits zum Schuljahr 2007/2008 konnte an der Roncallischule nur noch eine Klasse gebildet werden. Auch in den vergangenen Jahren konnten an der Roncallischule nur deshalb zwei Eingangsklassen bilden, da die Klassen durch nicht versetzte Schüler aufgefüllt wurden und die untere Schulaufsichtsbehörde bei der Lehrerstellenbesetzung dies duldete. Die Neuanmeldungen für sich betrachtet hätten zur Bildung von zwei Klassen bereits nicht mehr ausgereicht. Entsprechend der Schülerzahlenprognose anhand der Geburtenzahlen ist für die Zukunft eine erneut zu erreichende Zweizügigkeit an der Roncallischule nicht mehr zu erwarten. Spätestens im Schuljahr 2009/2010 wird aufgrund der dann drei Jahre anhaltenden Einzügigkeit der Roncallischule also eine Zusammenführungs- bzw. Auflösungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu erwarten sein.

Die Theodor-Heuss-Hauptschule erfüllt derzeit noch unproblematisch die Zweizügigkeit sowohl für das laufende, als auch das kommende Schuljahr 2007/2008 (vgl. o.g. Schülerzahlen).

Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleitungen und der Schulträger sind sich nach intensiven Gesprächen und Beurteilung des o.g. Sachstandes der Schülerzahlen in Ihrer Einschätzung einig, dass dauerhaft nur eine Hauptschule in der Stadt Oelde Bestand haben kann und wird. Auch in Gesprächen mit den Vertretern der Lehrer sowie der Elternpflegschaften wurde diese Einschätzung geteilt.

2. Zwischenergebnis

Aufgrund der sinkenden Übergangsquote und der zurückgehenden Geburtenzahlen ist eine Zusammenführung der beiden Oelder Hauptschulen unumgänglich.

IV) Vornahme der gerechten Abwägung hinsichtlich des „Wie“

- Kriterien-/Maßnahmenkatalog -

Der Kriterienkatalog dient der Transparenz der Entscheidungsfindung. Insbesondere soll er sowohl den Rat der Stadt Oelde in die Lage versetzen, eine rechtsfehlerfreie und die Interessen der Betroffenen berücksichtigende Entscheidung für oder gegen die Zusammenführung der Oelder Hauptschulen zu treffen, als auch die Bezirksregierung Münster als zuständige obere Schulaufsichtsbehörde dazu befähigen, die der Genehmigung vorgelagerte Prüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung möglichst aller Faktoren vornehmen und dementsprechend genehmigen zu können.

1. Standortanalyse

Roncallischule:

Die Roncallischule ist in einem Gebäude im süd-westlichen Stadtgebiet untergebracht. Das Gebäude ist renovierungsbedürftig. Die ersten Maßnahmen im Bereich der Fassadensanierung wurden in 2004 durchgeführt. Diese Maßnahmen werden 2007 fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Roncallischule umfasst bisher die süd-westliche Innenstadt und die Stadtteile Lette und Sünninghausen. Der Anteil der Fahrschüler ist mit ca. 43 % relativ hoch. Für Kinder aus Lette ist die Anreise recht lang, da sie zunächst durch die gesamte Innenstadt gefahren werden müssen.

Theodor-Heuss-Schule:

Das Gebäude der Theodor-Heuss-Schule liegt im süd-östlichen Stadtgebiet. Das Schulgebäude ist zum Teil schon saniert. Doch auch hier gibt es sowohl im Bereich der Fachräume wie auch im Bereich der Fassaden noch Handlungsbedarf. Im Jahre 2006 wurden Fassadenabdichtungsarbeiten im Kellerbereich (Werkräume) vorgenommen. Im Jahr 2007 wird die nördliche Fassade und ein naturwissenschaftlicher Raum erneuert werden.

Die Schule wird von Kindern aus dem nördlichen und dem süd-östlichen Stadtgebiet besucht. Der Einzugsbereich der Schule umfasst auch den Stadtteil Stromberg. Der Anteil der Fahrschüler ist mit ca. 21 % relativ gering. Fahrschüler gibt es fast ausschließlich aus dem Stadtteil Stromberg.

2. Schulfachliche Belange

Wie bereits unter Punkt 1.2. dieses Konzeptes kurz angesprochen, sieht die Schulaufsichtsbehörde spätestens dann Handlungsbedarf für eine Schulzusammenführung, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils nur eine Schuleingangsklasse gebildet werden kann. Denn dann jedenfalls wäre auch aus Sicht der Schulaufsichtsbehörde ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des Schulrechtes nicht mehr gewährleistet.

In Fortführung des bisher entwickelten Konzeptes zur Konzentration und Zusammenführung der Oelder Hauptschulen wurden am 26.04.2007 weitergehende Gespräche der Verwaltung (Frau Wiemer, Herr Siemer) und der betroffenen Schulleitungen (Frau Bussieweke, Herr Kaup) mit der Schulaufsicht, namentlich Herrn Waterkorte von der unteren Schulaufsichtsbehörde, mit folgendem Ergebnis geführt:

Die Zusammenführung der Oelder Hauptschulen zu nur einer Hauptschule am Standort der Theodor-Heuss-Hauptschule wird bereits für das nächste Schuljahr 2008/2009 - also ein Jahr früher als bisher in den politischen Gremien erörtert - für sachgerecht und notwendig erachtet.

Zwischenzeitlich liegen die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2007/2008 an den Oelder Hauptschulen vor. Die Zahlen sind wie bereits in den Vorjahren kreisweit weiterhin rückläufig. Gegenüber den Anmeldezahlen an den Oelder Hauptschulen aus dem Vorjahr in Höhe von insgesamt 85 Schülern, sind für das kommende Schuljahr nunmehr lediglich 68 Schüler, davon 20 für die Roncalli-Hauptschule und 48 für die Theodor-Heuss-Hauptschule, angemeldet. Damit können in diesem Jahr erstmals nur 3 Eingangsklassen an den Oelder Hauptschulen insgesamt gebildet werden. Bei den genannten Zahlen ist zu beachten, dass die rückläufigen Anmeldezahlen in Oelde grundsätzlich noch drastischer ausfallen würden. Sie sind für das kommende Schuljahr lediglich dadurch etwas abgeschwächt, als dass jene Schüler, die aus Kapazitätsgründen an der von ihnen favorisierten Oelder Realschule oder Ahlener Gesamtschule nicht aufgenommen werden konnten, zu den Oelder Hauptschulen wechselten. Für die Folgejahre ist grundsätzlich ein entsprechendes Bild rückläufiger Anmeldezahlen an den Hauptschulen zu erwarten (vgl. Prognose der Übergangsquoten weiterführender Schulen anhand aktueller Geburtenzahlen, Stadtentwicklungskonzept 2015+, S. 47).

Darüber hinaus ist die Schulaufsichtsbehörde durch Vorgaben des Landes NRW aktuell dazu angehalten, Lehrerstellen einzusparen. Nach unmissverständlicher Auskunft der unteren Schulaufsicht im Mai dieses Jahres wird diese Vorgabe kurzfristig dadurch realisiert werden, als dass bereits zum kommenden Schuljahr 2007/2008 in den Hauptschulen die Größe sämtlicher Klassen überprüft und gegebenenfalls auf den Klassenfrequenzrichtwert von derzeit 24 Schülern (Bandbreite: 18 bis 30 Schüler) angepasst werden. Im Konkreten bedeutet das für die Roncalli-Hauptschule, dass bereits in diesem Jahr keine zwei Eingangsklassen mehr parallel nebeneinander existieren werden, sondern die insgesamt angemeldeten 20 Schüler nach Vorgabe der Schulaufsicht zwingend in einer Klasse zu unterrichten sind.

Des Weiteren ist die Schulaufsicht gegenwärtig durch das Land angewiesen, von ihrer noch im letzten Jahr vertretenen Auffassung des zu favorisierenden Erhalts der Klassenverbanderhaltes Abstand zu nehmen. Nach aktuellem Sachstand ist die Schulaufsicht nunmehr -unberücksichtigt des Erhalts der Klassenverbände - ausdrücklich dazu angehalten, die Klassen rein nach den Klassenfrequenzrichtwerten zu bewerten und entsprechend neu zusammzusetzen. Dies gilt unabhängig von der örtlichen Zusammenführung der Schulen, sondern ist kreisweit als notwendige Maßnahme angewiesen.

Die schulaufsichtsbehördliche sowie die schulgesetzliche Forderung für den eigenständigen Fortbestand einer Schule nach mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang wird damit schon in diesem Schuljahr an der Roncalli-Hauptschule nicht mehr erfüllt werden können.

Die aktuellen und künftig zu erwartenden Schülerzahlen sowie die entsprechende Zügigkeit der Jahrgänge sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

| Vorjahr | | | | | | | | |
|--------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|---------------|----------------|
| 2006/2007 | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9 | Klasse 10 | Gesamt | Klassen |
| Roncalli-HS | 28 | 33 | 37 | 38 | 46 | 33 | 215 | 12 |
| Th.-Heuss-HS | 57 | 66 | 69 | 54 | 77 | 64 | 387 | 18 |
| Aktuelles Jahr | | | | | | | | |
| 2007/2008 | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9 | Klasse 10 | Gesamt | Klassen |
| Roncalli-HS | 20 | 28 | 33 | 37 | 38 | 46 | 202 | 11 |
| Th.-Heuss-HS | 48 | 57 | 66 | 69 | 54 | 65 | 359 | 16 |
| Jahr der Zusammenlegung | | | | | | | | |
| 2008/2009 | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9 | Klasse 10 | Gesamt | Klassen |
| Roncalli-HS | 0 | 0 | 28 | 33 | 37 | 38 | 136 | 8 |
| Th.-Heuss-HS | 74 | 68 | 57 | 66 | 69 | 54 | 388 | 18 |

Rückläufer von der Realschule sind nicht mit berücksichtigt.

3. Belange der Schulleitungen

Ziel ist es, u.a. die Interessen der amtierenden Schulleitungen bei der Zusammenführung der Oelder Hauptschulen zu wahren. Auch dieser Aspekt war Thema der vielfach geführten Gespräche unter den beteiligten Schulleitungen, der Verwaltung und der Schulaufsicht.

Zwei unterschiedliche Wege für die Schulleitungen sind bezüglich der Zusammenführung zweier Schulen denkbar:

- Die Auflösung beider Schulen und anschließende Neuerrichtung einer neuen Schule mit der Konsequenz, dass die Stelle der Schulleitung an der neuen Schule offen ausgeschrieben werden muss; mithin die Schulleiter der ursprünglichen Schulen gleichberechtigt neben den weiteren Bewerbern an diesem offenen Stellenausschreibungsverfahren teilnehmen müssten.

- Die Auflösung der Roncallischule unter Beibehaltung der Theodor-Heuss-Schule mit der Konsequenz, dass die Schulleiterstelle an der Roncallischule wegfällt, aber zumindest die Schulleiterstelle der Theodor-Heuss-Schule in der alten Besetzung beibehalten werden kann.

Mit Blick auf das baldige Ruhestandsalter des Schulleiters der Roncallischule ist nach einhelliger Auffassung sämtlicher Gesprächsbeteiligten die letztgenannte Lösung unter längstmöglicher Beibehaltung der Selbständigkeit und damit der Schulleiterstelle der aufzulösenden Roncallischule vorzuziehen. Die bisherige Schulleitung der Theodor-Heuss-Schule kann so beibehalten werden; eine offene Ausschreibung der Schulleiterstelle ist nicht notwendig.

4. Belange der Eltern-, Lehrer- und Schülervertretungen

Oberstes Ziel hinsichtlich der Entwicklung der Oelder Hauptschulen war, anhand eines ständigen Informationsaustausches zwischen der Stadt Oelde und den Eltern, Lehrern und Schülern die Interessen letzterer durchweg in den Konzeptbildungsprozess mit einfließen zu lassen. Dementsprechend wurden mehrfach Gespräche untereinander geführt (s. Chronologie) – mit dem übereinstimmenden Ergebnis des hier vorgelegten Konzeptes.

Folgende Belange wurden insoweit diskutiert:

a)

Klassen sollten auch nach einer Zusammenführung weiterhin in möglichst kleinen Schülerzahlenstärken nahe dem Klassenfrequenzrichtwert und darunter geführt werden, um eine möglichst intensive Betreuung und Förderung der Schüler zu ermöglichen. Großklassen im oberen Bereich der zulässigen Schülerzahlenbandbreite, d.h. mit annähernd 30 Schülern gelte es zu vermeiden.

Angesichts der aktuellen klaren Vorgaben des Landes NRW zur Einsparung von Lehrerstellen kann die Erfüllung dieser Förderung zukünftig seitens des Schulträgers nicht zugesichert werden. Auch ohne eine Zusammenführung wären aber die in der Vergangenheit an der Roncallischule teilweise vorzufindenden Klassengrößen von 18 Schülern und darunter nicht fortführbar (vgl. Pkt.IV. 2. dieses Konzeptes). Die Schulaufsicht signalisierte aber bei einem frühzeitigen Beginn der Umsetzung der Zusammenführung der Oelder Hauptschulen Verhandlungsbereitschaft hinsichtlich des längstmöglichen Erhaltes der bestehenden Klassenverbände mit den entsprechend geringen Schülerzahlen. Bei erwarteten Neueinschulungszahlen für die Oelder Hauptschulen von künftig ca. 65 bis 70 Schülern je Jahrgang ist aber mit der Bildung von 3 Klassen a max. ca. 24 Schülern sichergestellt, dass „Großklassen“ mit 30 und mehr Schülern je Jahrgang gegenwärtig auch als Folge einer Zusammenführung nicht zu erwarten sind. Eine Zusammenführung führt nicht zu größeren Klassenstärken, als dies bei Fortführung getrennter Schulen zu erwarten ist, da ein entsprechendes Mehr an Lehrerstellen für getrennte Schulen nicht bereitgestellt werden würde.

b)

Die Eltern- und Lehrervertreter sehen die Notwendigkeit, dass neben einer möglichst kleinen Klassenstärke als weiterer Faktor auch die Qualität und Kontinuität der Besetzung der Lehrerstellen wichtig für eine erfolgreiche Arbeit der Schule ist.

Bei Unterschreitung einer gewissen Mindestschülerzahl an einer Schule und der damit verbunden geringen Lehrerstellenausstattung wird das deutliches Risiko gesehen, dass eine zu kleine Schule –

insbesondere für junge Nachwuchslehrkräfte – nicht attraktiv genug ist. Dies führt dazu, dass insbesondere Fachlehrerstellen in Fächern wie z.B. Musik, Naturwissenschaften oder Technik entweder gar nicht oder nur mit zahlreicher Fluktuation besetzt werden. Lehrer verlassen dann teilweise nach wenigen Jahren bereits wieder die Schule, um an größere Schulen zu wechseln.

Die Elternvertreter teilen die Einschätzung der Verwaltung, dass bei einem weiteren Schülerzahlenrückgang an der Roncallischule es künftig schwierig werden wird, Fachlehrkräfte, die ein qualifiziertes und den individuellen Neigungswünschen der Schüler entsprechend breit differenziertes Unterrichtsangebot anbieten, für Oelde zu gewinnen und zu halten. Es wird daher seitens der Elternschaft gewünscht, in Abstimmung mit der für Personal zuständigen Stelle der Schulbehörde in dem Zusammenführungskonzept auch nach Möglichkeiten zu suchen, den engagierten jungen Lehrkräften – auch denen derzeit an der Roncallischule befindlichen – schon zeitnah eine Weiterbeschäftigungsperspektive in Oelde (auch über den Zeitpunkt des Auslaufens des Schulbetriebs an der Roncallischule) zu bieten, um frühzeitige Fluktuation und Stellenvakanz und damit Unterrichtsausfälle zu verhindern.

Die Schulaufsicht sicherte daraufhin zu, diese Belange zukünftig im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen und umzusetzen.

c)

Ferner wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Aspekt auch darauf hingewiesen, dass an einer zu klein werdenden Schule mit einer rückläufigen Lehrerstellenzahl das Risiko eines Unterrichtsausfalls bei Krankheit oder Schwangerschaft einer Lehrkraft deutlich steigt. Insbesondere kommt es an Schulen, an denen nur ein Fachlehrer für die jeweilige Fachrichtung vorhanden ist, bei dessen Ausfall mangels adäquater Vertretungsmöglichkeiten durch Fachlehrer gleicher Fachrichtungen unweigerlich zu unverwünschten Unterrichtsausfällen. Entsprechendes ist nach Auskunft der Schülervereine bereits gelegentlich an der Roncallischule der Fall:

Derzeit sei beispielsweise an der Roncallischule seit Jahren kein Musiklehrer vorhanden, im Bereich der Naturwissenschaften sei in der Vergangenheit ein häufiger Fachlehrerwechsel und damit mangelnde Kontinuität zu beklagen gewesen und derzeit könnten die Naturwissenschaften nur von einem Fachlehrer angeboten werden.

Eine dauerhaft drei- bis dreieinhalbzügig geführte, zusammengelegte Hauptschule für ganz Oelde würde hingegen wegen der höheren Lehrerstellenzahl bessere fachliche Differenzierungsmöglichkeiten im Unterrichtsangebot gewährleisten und das Risiko von Unterrichtsausfällen bei Abwesenheit einzelner Lehrkräfte mindern.

d)

Ebenso wird angeregt, dass die beiden Oelder Hauptschulen schon jetzt in Einzelprojekten und Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten sollten, um allen Beteiligten frühzeitig vor einer Zusammenführung ein wechselseitiges Kennenlernen ermöglichen zu können. Es gelte, die Hauptschullandschaft in Oelde nicht zu separieren, sondern als „Einheit“ darzustellen.

e)

Es wurde ferner der Wunsch geäußert, möglichst wenigen Jahrgängen, die noch auf der Roncallischule eingeschult wurden/werden während der Schulzeit einen Wechsel in ein anderes Schulgebäude zuzumuten.

Aus Sicht der Eltern- wie Lehrervertreter wird es – sofern es die Raumkapazitäten zulassen – als wünschenswert angesehen, wenn ab einem gewissen Zeitpunkt nur noch Neueinschulungen an der Theodor-Heuss-Schule vorgenommen werden und alle bereits zu diesem Zeitpunkt an der Roncallischule vorhandenen Schüler bis zum Schulabschluss an dieser Schule verbleiben können, die Roncallischule wirklich „ausläuft“.

Mit der Schulaufsicht konnte insoweit ein „Auslaufmodell“ über insgesamt drei Jahre als realisierbar verhandelt werden. Nähere Angaben hierzu im Ergebnis unter Pkt. V dieses Konzeptes.

f)
Ergänzend wurde die Bitte geäußert, in die Zusammenführungsüberlegungen auch die Prüfung einzubeziehen, ob nach der Zusammenführung der bisherigen Theodor-Heuss-Schule nicht ggf. ein anderer Name gegeben werden sollte.

Zuständig für die endgültige Entscheidung über den Namen einer Schule ist nach dem Schulgesetz grundsätzlich der Schulträger. Zuvor sind die Schulleitung, die Lehrerschaft und der Elternbeirat umfangreich anzuhören und zu beteiligen.

Im Hinblick auf die zwischen der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Schulleitungen einvernehmlich getroffene Entscheidung, die Theodor-Heuss-Schule unter Beibehaltung der bisherigen Schulleitung bestehen zu lassen und eben keine ganz neue Schule zu errichten (vgl. Pkt IV. 3. dieses Konzeptes), wäre eine neue Namenswahl zum derzeitigen Zeitpunkt taktisch nicht empfehlenswert. Im Kontext der momentanen schulorganisatorischen Veränderung der Oelder Hauptschullandschaft würde ein neuer Name eher kontraproduktiv das nicht erwünschte Signal/Zeichen der Neugründung einer Schule mitsamt dann der notwendigen Umstrukturierung (z.B.: offene Ausschreibung der Schulleiterstelle) setzen.

Die Verwaltung rät daher davon ab, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Zusammenführung mit einer Namensneuggebung zu verbinden, da dies der Identifikation in der Elternschaft zuwiderlaufen könnte. Es bleibt jedoch den politischen Gremien unbenommen, das Thema der Schulnamensgebung bei Bedarf in einigen Jahren erneut zu diskutieren.

5. Gestaltungsmöglichkeiten der Klassenstärke

Für Hauptschulen beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24 (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VO zu § 5 SchFG). Es gilt die zulässige Bandbreite 18 bis 30 Schüler.

Wie ausgeführt ermöglicht es die anhand der Geburtenzahlen prognostizierte Schülerzahlenentwicklung, die künftig je Einschulungsjahrgang zu erwartenden 65 bis 70 Hauptschüler an einer Hauptschule in 3 Klassen mit einer Stärke jeweils etwa 22 bis 24 Schülern, also unter dem Klassenfrequenzrichtwert aufzunehmen. Die Gefahr der Bildung von „Großklassen“ mit bis zu 30 Schülern besteht daher ,wie bereits oben ausgeführt, nicht.

6. Personelle Auswirkungen (Lehrer, Verwaltungskräfte, Hausmeister)

Derzeit verfügt die Theodor-Heuss-Schule über ca. 26 Lehrerstellen und die Roncallischule über 14,3 Lehrerstellen. Die sich nach einer Zusammenführung der Hauptschulen ergebenden Lehrerstellenbedarfe

- ohne Ganztagesangebote
- mit Ganztagesangebote

wären in Abstimmung mit der Schulbehörde noch zu ermitteln. Der Hauptschulerlass sieht derzeit für einen Ganztagschulbetrieb an Hauptschulen einen Stellenzuschlag von 30 % vor, wovon 1/3 dieses Stellenzuschlags für Zwecke sonstiger pädagogischer Angebote auch kapitalisiert werden kann. Bei Aufnahme eines Ganztagschulbetriebs wäre daher allein für die Theodor-Heuss-Schule im gegenwärtigen Bestand ein Lehrerstellenschlag von ca. 8 Stellen zu erwarten. Damit bietet die Zusammenführung der Schulen – und erst recht eine künftig angedachter Ganztagschulbetrieb eine hinreichende Weiterbeschäftigungsperspektive für alle derzeit in Oelde tätigen Hauptschullehrer. Wegen der sich ergebenden Kostenbedarfe, die in die Zuständigkeit des Landes NRW fallen, sind Gespräche mit den Schulaufsichtsbehörden zu führen.

Die Stadt Oelde als Schulträgerin ist von den Auswirkungen hinsichtlich des Lehrpersonals nicht unmittelbar betroffen und hat auch keine direkte Möglichkeit der Einflussnahme auf den Umfang der bewilligten Lehrerstellen und deren Besetzung. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Landes als Dienstherrin der Lehrerinnen und Lehrer bezieht die Schulbehörde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Zusammenführungskonzeptes jedoch auch die sich ergebenden Personalauswirkungen mit ein. Die Schulaufsichtsbehörde ist nach eigenen Angaben dabei bemüht, den Lehrern der aufzulösenden Schule alternativ eine Beschäftigungsmöglichkeit möglichst am bisherigen Dienstort Oelde bzw. am Wohnsitz des Lehrers anbieten zu können. Dies soll Vorrang vor einer Versetzung an Schulen in anderen Orten haben.

Da das freierwerdende Hauptschulgebäude der Roncalli-Hauptschule nach dem Konzept der Stadt weiterhin für Schulzwecke der Overberggrundschule genutzt werden soll, wird es dort auch weiterhin einen Bedarf für eine Schulhausmeisterstelle geben.

Die von der Stadt als Schulträgerin vorzuhaltenden Stundenkontingente für Hausmeister und Schulsekretär/in bemessen sich insgesamt nach den Schülerzahlen/Schulflächengröße und dem Umfang des Schulbetriebes (Ganztagsbetrieb bedingt ggf. Zuschläge) und unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Die sich aus einer Zusammenführung der Schulen für die Stadt ergebenden Reduzierungen bei Hausmeisterstunden und Schulsekretär/in führen für die Stadt daher nicht zur kurzfristig realisierbaren Personalkosteneinsparungen, da betriebsbedingte Kündigungen in diesem Bereich rechtlich kaum realisierbar sein werden. Mittel bis langfristig werden die Personalkosteneinsparungen für die Stadt Oelde deutlich unter dem Wert einer Vollzeithausmeisterstelle liegen. Zumal sich gleichzeitig an den Oelder Schulen Mehrbedarfe ergeben, soweit diese Ganztagschulbetrieb aufnehmen. Personaloptimierungsgesichtspunkte haben daher lediglich untergeordnete Randwirkung und sind kein entscheidender Beweggrund der Stadt Oelde für eine Schulzusammenführung. Gleiches gilt für Betriebskostenoptimierungsgesichtspunkte.

7. Raumbedarf

Die zusammengeführte Hauptschule, mithin die Theodor-Heuss-Schule müsste laut der Schülerzahlenprognosen voraussichtlich dauerhaft 3 - 3 ½ -zünftig gefahren werden.

Der Raumbedarf für Schulen ergibt sich aus den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (BASS 10-21. 1).

Danach müssten für eine 3-bzw. 4-zügige Schule bei einem Neubau folgende Räume vorgehalten werden:

| Raumart | 3- zügige Schule | 4 – zügige Schule | Theodor-Heuss-Schule |
|---------------------|----------------------------|----------------------------|---|
| Klassenräume | 18 Räume | 24 Räume | 22 Räume |
| EDV-Räume | 1 Raum | 1 Raum | 2 Räume |
| Lehrmittelraum | 60 qm | 60 qm | 157 qm |
| Chemieraum | 1 Raum | 1 Raum | 1 Raum |
| Naturwissenschaften | 3 Räume | 3 Räume | 2 Räume |
| Hauswirtschaft | 150 qm | 150 qm | 149 qm |
| Textilraum | 1 Raum | 1 Raum | 1 Raum |
| Technikraum | 2 Räume | 2 Räume | 2 Räume |
| Kunstraum | 1 Raum | 1 Raum | 0 Räume |
| Musikraum | 1 Raum | 1 Raum | 1 Raum |
| Mehrzweckraum | 1 Raum | 1 Raum | 0 Räume |
| Sporthalle | Je 10 Klassen 1 Einheit | Je 10 Klassen 1 Einheit | Sporthalle a. Hallenbad Hallenbad Jahnstadion |
| Nebenräume | 330 qm | 440 qm | 235 qm |
| Forum | 180 qm | 240 qm | 195 qm |
| Bibliothek | 170 qm | 190 qm | 71 qm |
| Ganztagsbereich | 540 | 720 qm | 0 qm |

Die Theodor-Heuss-Schule besitzt folglich entsprechend der rechtlichen Anforderungen ausreichend Raumkapazitäten, um einen geordneten Schulbetrieb als zusammengelegte Hauptschule fortführen zu können.

Der fehlende naturwissenschaftliche Raum und die fehlenden Nebenräume wurden auch in der Vergangenheit durch geschickte Stundenplanregelungen und Auslagerung von Lagerräumen in den Kellerbereich ausgeglichen. Durch die aktuellen Baumaßnahmen werden im Keller auch zusätzliche Lagerräume geschaffen.

Im Hinblick auf die Raumkapazitäten ist eine Zusammenführung der beiden Oelder Hauptschulen zu einer Hauptschule am Standort der derzeitigen Theodor-Heuss-Schule nach der prognostizierten Schülerzahlenentwicklung folglich unproblematisch möglich. Eine Zusammenführung bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt Schuljahr 2007/08 war aber noch nicht durchführbar, da derzeit ein Raum der Theodor-Heuss-Schule noch für Zwecke der Albert-Schweitzer-Grundschule genutzt wird, ein weiterer Raum steht der Schulsozialarbeiterin zur Verfügung. Der von der Albert-Schweitzer-Schule genutzte Raum wird jedoch zum Schuljahr 2008/2009 frei.

8. Nachnutzung des frei werdenden Schulstandortes der Roncallischule

Sämtliche freiwerdende Räumlichkeiten sollen nach dem im Stadtentwicklungskonzept 2015 dargestellten Raumnutzungskonzepten weiterhin für öffentliche Zwecke (Umzug von Overbergschule an den Altstandort Roncallischule; Folgenutzung der Gebäudes der bisherigen Overbergschule für Zwecke der Musikschule und der VHS sowie ggf. Forum Oelde) genutzt werden. Mittelbar ergeben sich damit Sparpotentiale für die Stadt Oelde durch Wegfall der Mietkosten für bisher fremd angemietete Räumlichkeiten (Bsp.: VHS, Forum, Musikschule).

Hinsichtlich der Nachnutzung der Roncalli-Hauptschule ist die Verwaltung bereits seitens des Ausschusses Schule, Kultur, Sport in dessen Sitzung am 03.05.06 beauftragt worden, ein entsprechendes Konzept zu erstellen. Das Konzept befindet sich bereits in der Erstellung und wird der Politik in Kürze vorgelegt werden.

V. Ergebnis

Unter Abwägung der zuvor benannten Aspekte und in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Schulaufsicht, den beteiligten Schulleitungen, den Lehrer- und Schülervvertretungen stellt die Verwaltung im Ergebnis folgendes Konzept für eine Zusammenführung der Roncallischule und der Theodor-Heuss-Schule vor (vgl. auch anliegendes Schaubild):

1. Die Roncalli-Hauptschule wird spätestens zum 1. August 2009 (Schuljahr 2009/2010) als eigenständige Schule aufgelöst. Der Standort der Schule bleibt als Nebenstandort der Theodor-Heuss-Schule bis zum Schuljahr 2010/2011 erhalten.
2. Unter Berücksichtigung möglichst vieler Interessen der Beteiligten erfolgt eine schrittweise Zusammenführung der Hauptschulen in Form der Auflösung der Roncallischule über drei Jahre.
3. Ab dem Schuljahr 2008/2009 erfolgen Neueinschulungen nur noch an der Theodor – Heuss - Schule. Es werden dann drei Eingangsklassen an der Theodor – Heuss – Schule erwartet. Die räumlichen Kapazitäten stehen zur Verfügung.
4. Die im Schuljahr 2008/2009 bestehenden Klassen der Jahrgangsstufe 6 werden unter Beibehaltung ihrer Klassenverbände insgesamt an der Theodor-Heuss-Schule unterrichtet. Dies bedeutet, dass die Kinder, die zum kommenden Schuljahr an der Roncallischule in Klasse 5 eingeschult werden, zum Schuljahr 2008/2009 an die Theodor-Heuss-Schule wechseln.
5. Die im Schuljahr 2008/2009 bestehenden 7. Klassen verbleiben im Hinblick auf die klassenübergreifende Differenzierung noch ein Jahr an der Roncallischule. Sie wechseln zum Schuljahr 2009/2010 in der 8. Klasse zur Theodor – Heuss - Schule.
6. Im Schuljahr 2009/2010 werden nur noch die Jahrgänge 9 und 10 und im Schuljahr 2010/2011 nur der 10. Jahrgang noch am Standort der Roncallischule unterrichtet.
7. Mit dem Schuljahr 2009/2010 wird die Roncallischule im Hinblick auf den Verbleib von nunmehr lediglich 4 Klassen an dieser als selbständige Schule aufgelöst und als Abteilung bzw. Außenstandort der Theodor-Heuss-Schule fortgeführt. Gleiches gilt für das folgende Schuljahr 2010/2011.
8. Ab 2011 werden keine Hauptschüler mehr an dem Außenstandort Roncallischule unterrichtet. Der Außenstandort fällt weg.

9. Durch die schrittweise Auflösung der Roncallischule können alle Klassen optimal im Gebäude der Theodor-Heuss-Schule untergebracht werden.
- 10 Während der Übergangsphase können frei werdende Gebäudeteile der Roncallischule auch außerhalb der Ferien saniert werden. Somit könnte zum Schuljahr 2011/2012 die Overbergschule in ein komplett saniertes Schulgebäude einziehen.

VI. Zeitliches Konzept / Chronologie

- 18.03.06 Antrag CDU-Fraktion an Verwaltung auf Befassen mit dem Thema der Zusammenlegung der Oelder Hauptschulen
 - April 2006 erste Gespräche zwischen Schulaufsicht (Herr Waterkorte) und Schulträger (Herr Jathe, Herr Siemer)
 - 04.09.06 Antrag SPD-Fraktion auf Zusammenlegung der Oelder Hauptschulen und Umwandlung der Theodor-Heuss-Hauptschule in eine gebundene Ganztags Hauptschule
 - Erstellen eines ersten Konzeptes
 - 07.11.06 Erster Informationsaustausch:
Stadt Oelde, Elternpflegschaftsvorsitzende, Schülervereine
 - 15.11.06 Schulfachliche Beratung bei der BezReg in MS
(Frau Wiemer, Herr Siemer, Herr Hellmund, Herr Kock, Herr Risse)
 - erste ordnungsgemäße Abwägung der gesammelten und analysierten Kriterien / Anpassen des Konzeptes
 - 21.11.06 Erstmaliges Vorstellen des mit der Bez.Reg MS abgestimmten Konzeptes zur Zusammenführung der Hauptschulen im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - 26.04.07 Gespräch/Verhandlung zwischen Schulträger (Frau Wiemer, Herr Siemer), Schulleitungen (Frau Bussieweke, Herr Kaup), Schulaufsicht (Herr Waterkorte)
 - insbesondere Verhandlungen hinsichtlich der neuen Vorgaben seitens des Landes (entsprechend geänderte Sichtweise der BezReg MS)
 - zweite ordnungsgemäße Abwägung der gesammelten und analysierten Kriterien
 - 08.05.07 Vorstellung Verhandlungsergebnis vom 26.04.07 und weitere Vorgehensweise/Zeit- und Organisationsplan im Ältestenrat der Stadt Oelde
 - 15.05.07 Informationsaustausch:
Schulkonferenzen/Schulpflegschaftsversammlungen der Oelder Hauptschulen (Frau Wiemer, Herr Siemer)
 - Bericht über den mit der Schulaufsicht am 26.04.07 erzielten Konsens
 - Information erfolgte durch den Schulträger
 - In der Woche vorher Vorab-Information der Lehrerschaften durch Schulaufsicht (Herr Waterkorte) über den Stand der Dinge und die vereinbarte Vorgehensweise
 - 16.05.07 Verteilen des Informationsblattes für die Eltern über die Schulen
 - umfassende Information über das Konzept
- Ergebnis:** Übereinstimmendes Mittragen des vorgestellten Konzeptes

- Pressegespräche mit den Schulleitungen über aktuellen Stand
- 07.08.2007 Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport
 - Beratung des aktualisierten Konzeptes
- 13.08.2007 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
 - Beratung des Konzeptes als Tischvorlage
- 17.09.2007 Beschlussfassung des Konzeptes im Rat
- anschl. Antrag auf Genehmigung der Zusammenführung über den Kreis WAF an die BezReg MS
- anschl. Umsetzung der Zusammenführung ab dem Schuljahr 2008/2009 wie o.g.

Dem Vorschlag der Verwaltung stimmen alle Fraktionen zu und bedanken sich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, dem vorgelegten Konzept zur Zusammenführung der Roncallischule und der Theodor-Heuss-Schule zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung den entsprechenden Antrag zu stellen.

5. Teilnahme am Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" Vorlage: T 2007/400/1089

Herr Jathe erläutert den Sachverhalt, der wegen Fristwahrung zeitnah entschieden werden muss.

Das Land hat zum Schuljahr 2007/2008 den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ aufgelegt. Mit diesem auf derzeit 2 Jahre befristeten Landesfonds will das Land Eltern unterstützen, die aufgrund Ihrer finanziellen Situation Schwierigkeiten haben, die Kosten für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule aufzubringen.

Als bedürftig werden vom Land Kinder und Jugendliche angesehen, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kindergeldzuschlag nach § 6a BKKG beziehen, oder deren Elternbeiträge aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII übernommen werden. Aus diesem Personenkreis sind derzeit in Oelde 62 Kinder an den Offenen Ganztagschulen angemeldet.

Bei der Bemessung der Zuwendung geht das Land von einem durchschnittlichen Essensbeitrag von jeweils 2,50 € bei in der Regel 200 Betreuungstagen aus. Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200,- €, also pauschal jeweils 1,- € pro Tag. Weiterhin soll von den Eltern ein Beitrag in Höhe von 200,- € im Durchschnitt pro bedürftigem Kind und Jahr erhoben werden. Dies entspricht einem Elternbeitrag von 1,- € je Essen. Der Restbetrag in Höhe von 100,- € ist vom Schulträger aufzubringen.

Die Stadt Oelde hat diesen Personenkreis auch in der Vergangenheit bereits über Leistungen des Familienpasses unterstützt. Das Mittagessen kostet in den Oelder Offenen Ganztagschulen derzeit 2,70 €. Über den Familienpass wird den Familien ein Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Kosten des Mittagessens gewährt. Von jeder Familie ist demnach ein Eigenanteil von 1,35 € zu zahlen. Ein Anteil von 1,35 € verbleibt beim Schulträger. Durch den Landesfonds würde sich der Eigenanteil der Eltern auf 1,- € und der Anteil der Stadt Oelde auf 0,70 € verringern. Der Eigenanteil würde sich jeweils erhöhen, falls die Kinder an mehr als 200 Tagen betreut werden.

Soweit für Kinder künftig Leistungen nach dem Landesfonds gewährt werden, reduziert sich der von den Eltern aufzubringende Anteil je Essen damit von derzeit durchschnittlich 1,35 € (gemäß bisheriger Familienpassrichtlinien) auf 1,- €. Das macht für die Eltern eine Ersparnis von ca. 7 € je Monat = 84 € je

Jahr aus. Eine Senkung des verbleibenden Elternanteils auf unter 1,- € durch unveränderte Beibehaltung der bisherigen Familienpassförderbeträge zusätzlich zu dem Landesanteil aus dem Fonds ist nach den Förderbedingungen des Landes nicht zulässig. Der Mindestanteil der Eltern von 1,- € je Essen ist verbindlich vorgegeben. Daher sind in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses die bisherigen städtischen Förderrichtlinien für die Bezuschussung des Mittagessens im Ganztags schulbereich anzupassen, soweit für Kinder künftig vorrangige Leistungen nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ gewährt werden.

Für die Teilnahme an dem Landesfonds ist ein formeller Beschluss des Schulträgers erforderlich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, an dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teilzunehmen. Die entsprechenden Anteile des Schulträgers in Höhe von ca. 12.400,- € werden über den Familienpass bzw. ab 2008 über eine gesonderte Kostenstelle „Zuschuss zu den Mittagessenskosten im Ganztags schulbereich“ bereitgestellt.

6. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Im Holte" **Vorlage: B 2007/600/1048**

Die Straße „Im Holte (siehe Anlage)“ im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 „Stromberg - Westlich der Wadersloher Straße“ ist inzwischen endgültig hergestellt worden. Sie ist nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Beschluss:

a) Widmung von Straßen

Der Rat beschließt einstimmig gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306), die Straße

Im Holte (siehe Anlage)

bestehend aus den Flurstücken 267 tlw., 418 tlw. und 417 tlw. der Flur 408 in der Gemarkung Oelde

dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße zu widmen.

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981,

zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, dass die in der Anlage dargestellte Straße

Im Holte (siehe Anlage)

bestehend aus den Flurstücken 267 tlw., 418 tlw. und 417 tlw. der Flur 408 in der Gemarkung Oelde

endgültig hergestellt ist.

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 98 "Östlich des Westrickweges" - 1. vereinfachte Änderung

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

B) Satzungsbeschluss

Vorlage: B 2007/610/1050

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 25.01.2007 auf Antrag des Investors mit dem Schreiben vom 10. August 2006 beschlossen, dem Rat die Durchführung der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ zu empfehlen, da sich die Vermarktung dieser städtebaulichen Konzeption als schwierig erwies. Die geplanten Änderungen betreffen vor allem eine Reduzierung der Wohneinheiten. Anstelle der vorgesehenen Mehrfamilienhäuser werden nun überbaubare Grundstücksflächen für Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten und Doppelhäuser mit maximal einer Wohneinheit pro Gebäudehälfte festgesetzt. Ausgenommen davon sind die im Bebauungsplan mit "max. 4" gekennzeichneten Flächen im Südosten und Nordwesten, in denen die maximale Zahl der Wohneinheiten auf vier festgesetzt wird; sollten hier Mehrfamilienhäuser errichtet werden, so ist auf jeder dieser beiden Flächen jeweils höchstens ein Mehrfamilienhaus zulässig. Für das Plangebiet ist weiterhin die Festsetzung „Gebiet für Wohngebäude“ vorgesehen.

In seiner Sitzung vom 26.03.2007 hat der Rat der Stadt Oelde das vereinfachte Änderungsverfahren eingeleitet und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der Zeit vom 25. Juni 2007 bis einschließlich 27. Juli 2007 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

| Institution | Stellungnahme vom |
|--------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich 3 / Bauverwaltung | 25. Juni 2007 |
| Fachbereich 3 / Tiefbau | 17. Juli 2007 |
| Wasserversorgung Beckum GmbH | 05. Juli 2007 |
| Bezirksregierung Münster Dezernat 53 | 20. Juli 2007 |

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Brandschutz - der Stadt Oelde vom 06. Juli 2007:

Zu der oben angeführten 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ in der Fassung vom 04.06.07, wird gemäß § 4 (2) BauGB aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäß § 5 BauONW sind bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückliegen, Zufahrten zu schaffen. Sofern ausschließlich Gebäude geringer Höhe errichtet werden, reicht eine nutzbare Fahrspurweite von 3,50 m aus, andernfalls ist eine Aufstellfläche gemäß BauONW für eine Drehleiter erforderlich.

2. Der Wendepplatz ist mit einer Tiefe von 11,50 m vorgesehen. Die Kraftfahrdrehleiter hat bereits eine bauartbedingte Länge von 10 m. Die Tiefe von 10 m ist daher zu gering. Alternativ könnte eine Durchfahrmöglichkeit über die, mit einem Poller gesperrte Verbindung zur Gronowskistraße erfolgen, wenn der Poller umklappbar/entfernbar ist und die befestigte Fahrspur (mind. 12 to) eine Mindestbreite von 3,00 m aufweist. Sie ist ständig freizuhalten, was jedoch auch für den Wendepplatz zutrifft.

3. Der Stich zwischen Wendehammer und Gronowskistraße ist auch von der Gronowskistraße aus mit einem entfernbaren Poller zu sperren, damit ausgeschlossen werden kann, dass diese, nur minimal breite Fahrspur von Fahrzeugen beparkt werden kann. Andernfalls ist durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fahrspur jederzeit in voller Breite zur Verfügung steht (Parkbuch neben der eigentlichen Fahrspur).

4. Als Sperrpoller sind Konstruktionen zu verwenden, die mit dem Dreikant des Feuerwehr- Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 geöffnet/entfernt werden können. Aus Sicht der Feuerwehr ist entfernbaren Pfosten der Vorzug gegenüber umklappbaren Pfosten zu geben, da, wenn aufgrund der Breite oder besonderen Gegebenheiten zwei Pfosten Verwendung finden, diese in umgeklappten Zustand i.d.R. genau im Bereich der Laufräder der Einsatzfahrzeuge liegen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Eine Durchfahrtsmöglichkeit zwischen dem „Westrickweg“ und der „Gronowskistraße“ für Rettungs- und Müllfahrzeuge wird gewährleistet bleiben. Die Anregungen können bei der Ausführungsplanung bzw. im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger berücksichtigt werden. Änderungen für den vorliegenden Planentwurf ergeben sich hieraus nicht.

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde vom 17. Juli 2007:

mit Ihrem Schreiben vom 27.06.2007 haben Sie uns gebeten als Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme zu dem oben genannten Bebauungsplan abzugeben.

1. Wir gehen davon aus, dass das im Plangebiet befindliche Gebäude im Zuge der Realisierung der geplanten Neubebauung abgebrochen werden soll. Das Gebäude hat einen Stromhausanschluss, der vor Abbruch abgerüstet werden muss. Die Abrüstung sollte rechtzeitig bei der Energieversorgung Oelde in Auftrag gegeben werden.

2. Gemäß Ihren Unterlagen erfolgt die baurechtliche Erschließung der Grundstücke durch eine private Straßenverkehrsfläche. Die Energieversorgung Oelde plant die Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom und Erdgas) innerhalb dieser Flächen. Es ist daher notwendig, die Verlegung der Versorgungsleitungen als beschränkt persönliche Dienstbarkeit grundbuchlich abzusichern.
3. Sollte im Plangebiet öffentliche Straßenbeleuchtung installiert werden, muss dies rechtzeitig bei der Erschließung mit berücksichtigt werden.
4. Die Versorgung der überplanten Grundstücke mit Strom und Erdgas ist aus netztechnischer Sicht gesichert.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Anregungen können im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger berücksichtigt werden. Änderungen für den vorliegenden Planentwurf ergeben sich hieraus nicht.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 25.07.2007:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise:

Auflagen:

Als Ausgleich für die zu erhaltende Baumgruppe, die nun entfallen soll, sind 6 statt 4 Stieleichenhochstämme im geplanten Uferstreifen des Mühlenbachs zu pflanzen.

Das Ausgleichsdefizit von 3.424 Ökologischen Werteinheiten soll auf planexternen Flächen im Rahmen eines Flächenpools mit Verwaltung in einem Ökokonto ausgeglichen werden. Der aktuelle Kontostand in diesem Pool ist im Umweltbericht nicht aufgeführt und der unteren Landschaftsbehörde nicht bekannt. Zur Klarstellung ist der aktuelle Kontostand des Ökokontos der Begründung beizufügen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung geforderten Anpflanzungen und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Notwendigkeit weiterer Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes – hier weitere Pflanzgebote innerhalb des Plangebietes – wird nicht gesehen, da in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der auf den Grundstücken vorhandene Baumbestand ausreichend berücksichtigt und bewertet wurde. Zusätzliche Pflanzgebote werden daher nicht festgesetzt.

Das sich ergebende Kompensationsdefizit von 3.424 Werteinheiten kann – wie in der Begründung beschrieben - durch die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 401, Flurstücke 360 und 361 ausgeglichen werden. Die erforderliche Buchung wurde mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ am 17.03.2006 vorgenommen. Unter Berücksichtigung dieses Bedarfs stehen dann noch 40.905 Werteinheiten zur Verfügung (Stand Juli 2007), ein entsprechender Auszug aus dem Ökokonto wird dem Kreis Warendorf zur Verfügung gestellt. Auf eine Ergänzung der Begründung kann daher verzichtet werden.

Die Anregungen werden somit teilweise berücksichtigt.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Beschlüsse unter A wurden bei 3 Enthaltungen einstimmig gefasst.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 3 Enthaltungen einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ der Stadt Oelde liegt an der Straße „Westrickweg“ im südwestlichen Stadtgebiet von Oelde. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung (siehe Anlage 2) zur 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ der Stadt Oelde sowie die 1. Änderungsvereinbarung zum Vertrag zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Östlich des Westrickweges“ vom 02.12.2005 (siehe Anlage 3).

- 8. Bebauungsplan Nr 97 "Nachtigällers Kamp" - 1. vereinfachte Änderung und Ergänzung**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2007/610/1051

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 25.01.2007 auf Antrag der Firma Zurbrüggen beschlossen, dem Rat die Durchführung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ zu empfehlen. Ziel ist die Ergänzung des bereits genehmigten Gesamtvorhabens zur Errichtung eines Möbelhauses an der „Von-Büren-Allee“. Der Antrag bezieht sich auf zwei ergänzende und damit zu ändernde Bereiche.

Die geplanten Änderungen und Ergänzungen betreffen vorrangig Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünflächen und zu nichtüberbaubaren Sondergebietsflächen sowie zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Zum einen soll eine Abrundung der Grünnutzung im Norden durch die Einbeziehung der südlichen Eckfläche als private Grünfläche erfolgen. Dies dient dem einheitlichen Erscheinungsbild der das Möbelhaus umgebenden Freiflächen. Zum anderen soll im östlichen Bereich eine Fläche für Ausweichparkplätze im direkten Anschluss an die bestehenden Parkflächen geschaffen werden. Die zusätzliche Parkfläche soll das bereits bestehende Angebot ergänzen und somit einen reibungslosen Ablauf ermöglichen.

In seiner Sitzung vom 26.03.2007 hat der Rat der Stadt Oelde das vereinfachte Änderungsverfahren eingeleitet und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs beschlossen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006

(BGBl. I S. 3316) in der Zeit vom 25. Juni 2007 bis einschließlich 27. Juli 2007 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

| Institution | Stellungnahme vom |
|--|--------------------------|
| Fachbereich 1 / Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 06. Juli 2007 |
| Fachbereich 3 / Tiefbau | 11. Juli 2007 |
| Fachbereich 3 / Bauverwaltung | 16. Juli 2007 |
| Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Essen | 25. Juni 2007 |
| Bezirksregierung Münster, Dezernat Luftfahrt | 25. Juni 2007 |
| Eisenbahnbundesamt | 25. Juni 2007 |
| Wasserversorgung Beckum GmbH | 27. Juni 2007 |
| Landesbetrieb Wald und Holz NRW | 28. Juni 2007 |
| PLEdoc | 02. Juli 2007 |
| Bundeseisenbahnvermögen | 03. Juli 2007 |
| LWL-Archäologie für Westfalen | 05. Juli 2007 |
| Energieversorgung Oelde | 18. Juli 2007 |
| Bezirksregierung Münster, Dezernat 69 | 18. Juli 2007 |
| Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 | 20. Juli 2007 |
| RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice | 20. Juli 2007 |

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 25.07.2007:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise:

Auflagen:

Bei der Ermittlung der Eingriffsflächenwerte ist der Wertfaktor für Intensivgrünland von 0,3 auf 0,4 zu korrigieren. Der Anteil der Pflanzflächen zwischen der geplanten Wegeverbindung und dem Waldrand sollte ca. 30 % betragen. Die geplante Waldrandentwicklung hat das am Waldrand an der Nachbarparzelle gelegene Kleingewässer zu berücksichtigen. Hier ist eine ausreichende Belichtung ohne Vorpflanzung zu

erhalten. Eine Optimierung durch flaches Ausziehen des Gewässerufers in die öffentliche Parzelle hinein ist zu prüfen. Die Mahd der verbleibenden, nicht bepflanzten Flächen ist erst nach der Brutzeit ab dem 15.6. eines Jahres vorzunehmen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung geforderten Anpflanzungen und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Im Rahmen der Anpflanzungen im Grünzug sind ausschließlich einheimische, bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Wertfaktor für Intensivgrünland wird von 0,3 auf 0,4 korrigiert und der ermittelte Eingriffsflächenwert wird entsprechend angepasst. Die Notwendigkeit weiterer Kompensationsmaßnahmen ergibt sich hieraus nicht, da der erforderliche Ausgleich weiterhin innerhalb des Plangebietes erbracht werden kann. Die übrigen Anregungen werden in die Begründung eingearbeitet und bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Den Anregungen wird somit nachgekommen.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, ergeht folgender

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) die 1. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich der 1. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde liegt an der „Von-Büren-Allee“ im südwestlichen Stadtgebiet von Oelde. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung [siehe Anlage 2] zur 1. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde.

9. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 93 "Auepark" - ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB**
 - A) **Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
 - B) **Satzungsbeschluss**
- Vorlage: B 2007/610/1052**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 25.01.2007 beschlossen, dem Rat die Durchführung des 1. Ergänzenden Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde zu empfehlen, da aufgrund der nachträglich im Baugenehmigungsverfahren vorgenommenen Veränderungen und der entsprechenden Änderung des Durchführungsvertrages im April 2005 die Planunterlagen nicht mehr in allen Punkten mit dem vom Rat beschlossenen Satzungsplan übereinstimmen. Diese Änderungen waren notwendig, da im Zuge der weiteren Objektplanung und der Detailabstimmungen mit der Fa. Marktkauf / AVA AG als dem neuen Mieter sich Änderungswünsche gegenüber der im Bebauungsplan Nr. 93 festgesetzten Planung ergaben. Mit der Anpassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ wird somit der eventuellen „Funktionslosigkeit“ des Planes vorgebeugt und durch den abschließend rückwirkend in Kraft gesetzten Satzungsplan die geordnete städtebauliche Entwicklung dauerhaft an diesem Ort gesichert.

In seiner Sitzung vom 26.03.2007 hat der Rat der Stadt Oelde das Ergänzungsverfahren gemäß § 214 BauGB eingeleitet und die öffentliche Auslegung des angepassten Satzungsplanes beschlossen.

Die überarbeiteten Planungsunterlagen (Entwurf des 1. Ergänzenden Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Umweltbericht -) haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der Zeit vom 25. Juni 2007 bis einschließlich 27. Juli 2007 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt. Der gleiche Kreis der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden wie im ersten Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

| Institution | Stellungnahme vom |
|---|-------------------|
| Fachbereich 1 / Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 11. Juli 2007 |
| Fachbereich 3 / Tiefbau | 11. Juli 2007 |
| Fachbereich 3 / Bauverwaltung | 26. Juni 2007 |
| Bischöfliches Generalvikariat Münster | 25. Juni 2007 |
| Bezirksregierung Münster – Dezernat Luftfahrt | 25. Juni 2007 |
| Eisenbahnbundesamt | 25. Juni 2007 |
| Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Gütersloh/Münster/Warendorf | 26. Juni 2007 |
| Wasserversorgung Beckum GmbH | 27. Juni 2007 |
| Landesbetrieb Wald und Holz NRW | 28. Juni 2007 |
| PLEdoc | 02. Juli 2007 |
| Bundeseisenbahnvermögen | 03. Juli 2007 |

| | |
|--|---------------|
| IHK Nord Westfalen | 04. Juli 2007 |
| Kreis Warendorf | 12. Juli 2007 |
| Bezirksregierung Münster Dezernat 65 | 12. Juli 2007 |
| Bezirksregierung Münster Dezernat 69 | 17. Juli 2007 |
| Kreis Gütersloh | 18. Juli 2007 |
| Energieversorgung Oelde | 18. Juli 2007 |
| Bezirksregierung Münster Dezernat 53 | 20. Juli 2007 |
| Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen | 20. Juli 2007 |
| RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice | 20. Juli 2007 |
| Landesbüro der Naturschutzverbände | 24. Juli 2007 |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 25. Juli 2007 |

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Einzelhandelsverband Münsterland e.V. vom 25.07.2007:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem 02.04.2004 hatten wir zu dem Projekt „Auepark“ Stellung bezogen und dabei erhebliche Bedenken geäußert. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert, auch wenn die Flächen noch etwas modifiziert wurden. Soweit jetzt Änderungen im ergänzenden Verfahren berücksichtigt werden sollen, sehen wir dadurch keine wesentlichen Veränderungen zu der bisherigen Planung, so dass diese diesseits nicht beanstandet werden.

[Hinweis: Nachfolgend ist die damalige Stellungnahme aufgeführt]

Stellungnahme:

Inhaltliche Zusammenfassung:

1. Das für die Bewertung des "Aueparks" vorgelegte Gutachten ist bereits über ein Jahr alt. Die Rahmenbedingungen des Einzelhandels haben sich seitdem weiter verschlechtert.
2. Die gegen den "Auepark" von verschiedenen Seiten vorgebrachten Bedenken sind nicht durch eine Reduzierung der Verkaufsfläche auszuräumen.
3. Der in Oelde bestehende Handlungsbedarf hinsichtlich einer Stärkung des eigenen Angebotsspektrums gegenüber dem Umlandwettbewerb muss durch eine Stärkung der Innenstadt geleistet werden. Mit dem "Auepark" entsteht dagegen ein Nebenzentrum mit kontraproduktiver Wirkung.
4. Es ist nicht zu erkennen, dass die im *gesa*-Gutachten aufgeführten Maßnahmen zur Stabilisierung der Oelder Innenstadt ergriffen werden.
5. Zur Begründung des "Aueparks" muss die Wohngebietsnahversorgung erhalten. Hierfür ist das Vorhaben überdimensioniert.
6. Der Kaufkraftabfluss aus Oelde ist in nicht unerheblichem Maße auf Luxusgüter zurückzuführen, die in den Oberzentren gekauft werden. Daran wird auch der "Auepark" nichts ändern können.
7. Die Kaufkraftbindung durch den Oelder Wochenmarkt wird im *gesa*-Gutachten nicht berücksichtigt.
8. Die Analysen berücksichtigen nicht, dass im "Auepark" vorwiegend sog. A-Artikel / Schnelldreher angeboten werden, während der innerstädtische Fachhandel betriebstypenbedingt ein breites Sortiment vorhalten muss und insoweit strukturell benachteiligt ist.
9. Der gegenwärtig noch "gewährleistete" Branchenmix in der Oelder Innenstadt wird durch den "Auepark" gefährdet.

10. Das Umland wird nur vorübergehend auf den "Auepark" orientierbar sein und nach Abklingen eines Neugiereffektes wieder in Rheda-Wiedenbrück usw. einkaufen.
11. Die Analyse des "Aueparks" berücksichtigt nicht das nahegelegene "Zurbrüggen"-Planvorhaben und die davon ausgehende nochmalige Wettbewerbsverschärfung.
12. Der mit dem "Auepark" und dem Zurbrüggen-Einrichtungshaus verbundene Flächenzuwachs kann von der Oelder Innenstadt nicht verkraftet werden. Die dezentrale Anordnung widerspricht den Zielen des Einzelhandelserlasses NRW.
13. Die aus dem Umland nach Oelde gelenkte Kaufkraft kann die aus der Oelder Innenstadt abgezogene Kaufkraft nicht kompensieren.
14. Der "Auepark" kann nicht als in "Randlage zu einem Siedlungsschwerpunkt" befindlich gem. Ziff. 3.1.2.1 des Einzelhandelserlasses NRW begriffen werden.

Stellungnahme gesa GmbH und Abwägungsvorschlag:

Zu 1: Einzelhandelsrelevante Nachfrage und Einzelhandelsumsatz haben sich im vergangenen Jahr kaum verändert, so dass eine Datenaktualisierung nach so kurzer Zeit verzichtbar ist. Viel größeren Einfluss auf die gutachterlichen Ergebnisse hätte eine signifikante, in den Gutachten nicht berücksichtigte Wettbewerbsverschärfung im Untersuchungsraum. Die vorhabenrelevanten Wettbewerbsplanungen wurden jedoch in den Wirkungsanalysen explizit berücksichtigt. Die gutachterlichen Aussagen haben daher nach wie vor Bestand.

Zu 2: Ein großer Teil der Bedenken richtete sich gegen die vom "Auepark" ausgehenden Umsatzumschichtungen, nicht zuletzt auch gegenüber dem lokalen Wettbewerb in der Innenstadt. Die Reduzierung der Verbrauchermarkt-Verkaufsfläche auf insgesamt 5.250 qm inkl. Getränkemarkt beschränkt auch die Nonfood-Kompetenz des Verbrauchermarktes und verringert damit den Wettbewerbsdruck auf den Fachhandel in der Oelder Innenstadt. Damit nähert sich die Dimensionierung der gutachterlichen Empfehlung aus dem gesa-Hauptgutachten weitestgehend an. Die kritisierte spätere Erweiterung bezieht sich auf den Discounter und geht direkt auf den so lautenden Wunsch der Bezirksregierung zurück (siehe Abstimmungsergebnis im Januar/Februar 2004).

Zu 3: Oelde liegt gegenüber dem Umland-Wettbewerb hinsichtlich seiner Ausstattung mit profanen Fachmarkt-Betriebstypen - insbesondere einem vollsortierten Verbrauchermarkt mit breitem Nonfood-Basisangebot - zurück, weniger hinsichtlich eines gut entwickelten Fachgeschäftsbesatzes in der Innenstadt. Genau dieses seit Jahren bestehende Defizit ist die Hauptursache für eine zunehmende und sich in naher Zukunft voraussichtlich nochmals stark forcierende Auswärtsorientierung. Dieses Defizit behebt der "Auepark". Er weist neben wenigen Konzessionären im Vorkassenbereich bewusst keinen innenstadttypischen kleinteiligen Fachgeschäftsbesatz auf und minimiert insoweit die Redundanzen mit dem Oelder Innenstadtangebot.

Der Verbrauchermarkt weist zwar erhebliche Überschneidungen mit den innerstädtischen Supermärkten auf, füllt jedoch eine wichtige Angebotslücke in Oelde und ist in der gebotenen Größe an einem innerstädtischen Standort nicht darstellbar.

Insoweit wirkt der "Auepark" nicht a priori „kontraproduktiv“ auf die Oelder Innenstadt. Voraussetzung für eine verträgliche Projektgestaltung ist u.a. eine Flächenbeschränkung des Verbrauchermarktes auf ein Maß, in dem er zwar gegenüber dem Umfeld-Wettbewerb bestehen kann und aus Kundensicht als gleichrangig wahrgenommen wird, andererseits hinsichtlich seines Nonfood-Angebotes nicht erdrückend auf den Oelder Innenstadthandel einwirkt. Dies ist insbesondere nach der letzten Flächenreduzierung zu erwarten.

Gleichzeitig ist eine entwicklungspolitische Prioritätensetzung mit dem Ziel einer bevorzugten Neuentwicklung des für die Innenstadt überaus bedeutsamen Standortes des ehemaligen Oelder Kaufhauses erfolgt. Der dort unter ungeeigneten Objektbedingungen agierende Supermarkt könnte

durch den Verbrauchermarkt im "Auepark" zwar verdrängt werden, jedoch ist sein Verbleib in der Kaufhaus-Altimmobilie auch bei einem Verzicht auf den "Auepark" mehr als unsicher.

Insoweit gehen "Auepark"-Entwicklung und Innenstadtstärkung Hand in Hand. Die Behebung des strukturellen Angebotsdefizites in Oelde kann jedoch in der Innenstadt mangels geeigneter Flächen nicht geleistet werden.

Zu 4: Zur Stärkung und Aufwertung der Oelder Innenstadt ist für die Entwicklung des Bereichs zwischen KOM und Lange Straße Süd am 10.02.2003 der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 95 „Südliche Innenstadt“ getroffen worden. Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadt Oelde eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans erlassen.

Zur Zeit werden Gespräche mit Investoren, Nutzern und Eigentümern geführt.

Zu 5: Hauptsächliches Ziel der "Auepark"-Entwicklung ist die Stärkung der interkommunalen Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtstadt sowie die Beseitigung eines strukturellen Angebotsdefizits. Die Schließung einer Lücke in der Nahversorgung der Kernstadt spricht zusätzlich für den Standort.

Zu 6: Kaufkraftabflüsse für spezialisierten und hochwertigen Bedarf in die Oberzentren der Region werden vom "Auepark" kaum zurückgeführt werden können; ausgenommen hiervon ist allenfalls der Elektro-Fachmarkt. Dies ist jedoch in der Wirkungsanalyse auch nicht angenommen oder dargestellt worden.

Zu 7: Das von der *gesa* verwendete Nachfrageaggregat beschränkt sich auf Konsumausgaben, die im stationären Einzelhandel getätigt werden. Ausgaben für Versandhandel, ambulanten Handel sowie für Käufe bei Erzeugern sind hierin nicht enthalten. Die Nichtberücksichtigung des Wochenmarktumsatzes ist daher methodisch korrekt. Seine Magnetfunktion für die Innenstadt wird gleichwohl gewürdigt.

Zu 8: Die Fokussierung des Sortimentes auf Schnelldreher ist eine Herausforderung für jedes Vertriebskonzept und schließt auch den Fachhandel ein. Für den Fachhandel bedeutsamer ist allerdings die Aktionspolitik der Lebensmitteldiscounter, die sich im Nonfood-Bereich auf wenige, preisaggressiv beworbene und in großen Mengen abgesetzte Aktionsartikel beschränken. Die Gutachter haben diesen Trends durch die Berücksichtigung angemessener Umsatzanteile für Nonfoods sowohl beim SB-Warenhaus, als auch beim Lebensmittel-Discounter Rechnung getragen.

Zu 9: Der gegenwärtige Branchenmix in der Oelder Innenstadt ist keineswegs vollständig. Es fehlen u.a. ein Anbieter für Allgemeinbedarf (vormals das Warenhaus), fachmarktähnliche Vertriebstypen und mit gewissen Ausnahmen beim modischen Bedarf kompetente Anbieter in Einstiegspreislagen. Das Nonfood-Angebot, speziell auch Haushaltswaren und Elektroartikel, sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis in der Oelder Innenstadt werden von den Kunden entsprechend unterdurchschnittlich bewertet (s. Hauptgutachten Seite 49f, 52f). Da sich außerhalb der Oelder Innenstadt ebenfalls kaum adäquate Anbieter finden, belasten diese Defizite gegenwärtig den Gesamtstandort Oelde. Sie können vom "Auepark" weitgehend geschlossen werden.

Zu 10: Der "Auepark" erfasst nur Gebiete, die sich bereits in der Reichweite des Oelder Einzelhandels, operationalisiert durch den Innenstadthandel, befinden. Dort wird die Kaufkraftbindung moderat intensiviert. Hinsichtlich der Außenausstrahlung und Kundenbindung werden insoweit keine überzogenen Maßstäbe angesetzt. Die Umsatzschätzung der Betriebe im "Auepark" ist ferner auf leistungsstarke Betreiber ausgelegt. Sollten diese gegenüber dem Umfeld-Wettbewerb vertrieblich nicht bestehen können und zunächst gewonnene Kunden wieder verlieren, verfehlen sie ihre Umsatzschätzung. Nach diesem Szenario müssten Umsätze und Flächenproduktivitäten des "Aueparks" sowie seine Umschichtungswirkungen auch gegenüber dem Oelder Wettbewerb nach unten korrigiert werden. Zur Unterstellung wenig leistungsfähiger Betreiber besteht jedoch kein Anlass.

Zu 11: Bei Erstellung der Wirkungsanalysen zum "Auepark" war die geplante Verlagerung des Zurbrüggen-Einrichtungshauses noch nicht bekannt. In der *gesa*-Wirkungsanalyse 468-03 zum

Zurbrüggen-Projekt werden die prospektiven Wechselwirkungen zwischen beiden Vorhaben berücksichtigt. Hierauf wird auch in der Begründung zum vB-Plan, Kapitel 1.3.e eingegangen. Hinsichtlich der Sortimente beschränken sich Überschneidungen zwischen den Projekten auf die Bereiche Haushaltswaren/Geschenkartikel und Kleinelektrogeräte.

Zu 12-14: Ein reiner Flächenvergleich ist als Maßstab zur Beurteilung eines Planvorhabens wenig geeignet, da die Flächen hinsichtlich Sortiment, Angebotsgenre und bezüglich der damit verbundenen Umsatzerwartung qualifiziert werden müssen. Dies ist durch die eingeholten Fachgutachten ausführlich geschehen. Die projektinduzierten Auswirkungen werden durch die rechnerische Simulation des Markteintritts für das gesamte Einzugsgebiet abgeleitet und bewertet.

Unter Maßgabe der Umsetzung der Flächen- und Sortimentsstrukturen, wie sie gegenwärtig im vB-Plan Nr. 93 sowie bezüglich des Zurbrüggen-Einrichtungshauses im untersuchten Zurbrüggen-Konzept vorgegeben wurden sowie unter Maßgabe der konsequenten Weiterverfolgung der im Zusammenhang mit dem "Auepark" eingeschlagenen Einzelhandelsentwicklungspolitik bestehen realistische Chancen, die projektinduzierten Verdrängungswirkungen aufzufangen und vom Zentralitätseffekt für den Gesamtstandort profitieren zu können.

Die siedlungsstrukturelle Einbindung des "Auepark"-Standortes in Verbindung mit Sortimentsgestaltung und Dimensionierung sind vor dem Einzelhandelserlass NRW daher durchaus vertretbar; hinsichtlich des Zurbrüggen-Einrichtungshauses sind ferner die Voraussetzungen für eine atypische Fallgestaltung erfüllt. Ausdrücklich wird zudem auf die zwischenzeitlich vorliegende positive Entscheidung der Bezirksregierung verwiesen (Schreiben vom 12.03.2004). Der Standort wird aus landesplanerischer Sicht dem Siedlungsschwerpunkt Oelde *räumlich und funktional zugeordnet*.

Zu den die Stadt Oelde betreffenden innerstädtischen Standortfragen wird ergänzend auf die bereits im Vorfeld erfolgte intensive Erörterung der Standortfrage verwiesen. Auf die Begründung (Kapitel 1.3.c) und auf die 4. FNP-Änderung mit Übersichtskarte „Standortdiskussion ...“ wird ausdrücklich Bezug genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden jedoch auf Grundlage der o.g. ausführlichen Stellungnahme des Gutachters, in der die Kritik widerlegt wird und der der Rat vollinhaltlich beitrifft, sowie aufgrund der weiteren Abstimmung mit Bezirksregierung, IHK u.a. über Größe, Sortimentsbegrenzungen etc. zurückgewiesen.

Ebenso bestätigt der Rat ausdrücklich die bisherigen ausführlichen Beratungsergebnisse, in denen ein Großteil der Fragen bereits eine Rolle gespielt hat (vgl. Vorlagen Nr. B 2003/610/0104/2 bzw. -/3, u.a. mit Beschlussfassung zum Schreiben des Aktionskomitees Oelder Kaufleute vom 05.10.2003 mit tlw. ähnlicher Kritik).

Stadt Ennigerloh vom 26.07.2007:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen.

Ich verweise hierzu auf meine bereits abgegebene Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 "Auepark". Weitere Anregungen werden darüber hinaus nicht vorgetragen.

[Hinweis: Nachfolgend sind die damaligen Stellungnahmen aufgeführt]

Stellungnahme vom 26.09.2003:

Sie beabsichtigen, im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines SB-Warenhauses mit 5.750 qm Verkaufsfläche, eines Getränkemarktes mit 500 qm Verkaufsfläche, eines Lebensmitteldiscounters mit 1.200 qm Verkaufsfläche, eines Elektrofachmarktes mit 1.000

qm Verkaufsfläche sowie der Unterbringung von Konzessionären auf 380 qm Verkaufsfläche zu schaffen. Die Gesamtverkaufsfläche beträgt mithin nach derzeitigem Planungsstand 8.830 qm.

Hierzu bitten Sie mit Schreiben vom 07.08.2003 um meine Stellungnahme.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 22.09.2003 folgende Stellungnahme beschlossen:

„In zwei Gutachten der Gesellschaft für Handels-, Standort-, und Immobilienberatung mbH (gesa) ist die Oelder Standort- und Versorgungssituation analysiert worden. Aufgrund des ermittelten geringen Zentralitätsgrades von 83 Punkten sind Handlungsempfehlungen zur weitergehenden Kaufkraftbindung und zur Steigerung von Kaufkraftzuflüssen ausgesprochen worden.

Im Ergebnis führen die Gutachten bei einem prognostizierten Projektumsatz von 36,7 Mio € pro Jahr zu einer aus Sicht der Stadt Oelde befriedigenden Steigerung des Zentralitätsgrades. Gleichwohl darf hierbei nicht verkannt werden, dass in nicht unerheblichem Umfang Kaufkraftumlenkungen aus einem sogenannten „Kerneinzugsgebiet“ - hierzu zählt auch die Ortslage Ostenfelde - sowie dem Randeinzugsgebiet - hierzu zählt auch Ennigerloh-Mitte - erwartet werden.

Die Stadt Oelde ist landesplanerisch als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern im Mittelbereich charakterisiert. Der zentralörtliche Versorgungsbereich entspricht in der Regel dem Gemeindegebiet oder geht geringfügig darüber hinaus.

Die Stadt Ennigerloh mit ihrer landesplanerischen Funktionszuweisung als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums hat ihrerseits den Auftrag, die Grundversorgung ihrer Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicherzustellen. Diesem Versorgungsauftrag ist sie mit den in den vergangenen Jahren vorgenommenen erheblichen Anstrengungen zur Verbesserung der Einzelhandelsversorgung im Stadtgebiet nachgekommen. Mit den Entwicklungen in den Nachbargemeinden drohen die bislang vollzogenen Investitionen ins Leere zu laufen. Es werden deshalb erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Errichtung eines weiteren Einkaufszentrums, nunmehr auf dem Gebiet der Stadt Oelde, erhoben.

Dem Gutachten der gesa ist unmissverständlich zu entnehmen, dass ein verhalten eingeschätzter 9%iger Kaufkraftumlenkungsprozess aus dem Kerneinzugsgebiet - also auch Ostenfelde - bei Umsetzung des Projektes steigerbar ist.

Ein Versorgungsauftrag der Stadt Oelde für Teilgebiete der Stadt Ennigerloh besteht nicht. Insofern ergeht der Antrag, das Projekt in seiner Größe wie auch in seinen Auswirkungen im Hinblick auf die v. g. Kaufkraftumlenkungen zu reduzieren.

Gerade für die kleinteiligen Stadtteile Ennigerlohs gilt, dass das heute vorhandene Versorgungsangebot nur aufrechterhalten bleiben kann, wenn eine Kaufkraftbindungsquote von mindestens 60 % bei Waren des täglichen Bedarfs sichergestellt ist. Somit besteht die Gefahr, dass die seitens der gesa prognostizierten Umlenkungen aus der Ortslage Ostenfelde dazu führen, dass die wohnungsnah Grundversorgung nicht mehr gewährleistet ist.

Bereits das für die Stadt Ennigerloh vorliegende Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen des Kaufland-Projektes auf dem Gebiet der Stadt Beckum prognostiziert Umsatzrückgänge durch Kaufkraftentzug von jährlich bis zu 15 %. Solche Größenordnungen stellen vorhandene Betriebe aller Art vor große Herausforderungen. Mit dem nunmehr hinzutretenden Auepark-Projekt der Stadt Oelde mit zusätzlichen zunächst überschlägig geschätzten weiteren 5 % Umsatzumlenkung sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundversorgung und auf die teilweise mittelzentral ausgestattete Versorgungsstruktur in den Teilräumen der Stadt Ennigerloh unvermeidbar. Eine solche zusätzliche Betroffenheit der Stadt Ennigerloh kann nicht hingenommen werden. Die Tragfähigkeit des Auepark-Projektes darf nach Auffassung der Stadt Ennigerloh nicht durch Einbeziehung von Kaufkraftumlenkungsprozessen in den Ortslagen Ostenfelde und Ennigerloh-Mitte nachgewiesen werden.

Für die Stadt Ennigerloh sind die fatalen Auswirkungen der Planungen der Stadt Beckum, die ihre erste Antwort mit dem „Auepark“ erfahren, offenkundig. Sie sind geeignet, gerade Grund- und kleine Mittelzentren mit dem ihnen obliegenden Versorgungsauftrag derart zu beeinträchtigen, dass eine wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen nicht mehr sichergestellt werden kann. Derartige Planungswettbewerbe unter

Nachbargemeinden haben negative Folgewirkungen auf die Versorgungssituation der Gesamtbevölkerung und führen bereits mit erheblichen Anstrengungen getätigte Investitionen ad absurdum.“

Ich bitte dringend um Beachtung der einstimmig vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr beschlossenen Stellungnahme.

Inhaltlich enthielt die Stellungnahme vom 01.04.2004 folgendes:

Die mit Schreiben vom 26.09.2003 vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden aufrechterhalten.

Als zusätzliche Erläuterung wird vorgebracht, dass die Stadt Ennigerloh auch nach der Flächenreduzierung von einem Projektumsatz über insgesamt 36,7 Mio. € ausgeht, da anderslautende Zahlen nicht vorgelegt worden seien.

Bezüglich der erfolgten Abwägung zum Schreiben vom 26.09.2003 wird mit Hinweis auf rund 1.000 nach Oelde auspendelnde Bürger Ennigerlohs angezweifelt, dass die in den *gesa*-Gutachten genannten Werte für die Kaufkraftbindung in Ennigerloh sachgerecht abgeleitet worden sind. Die Kaufkraftbindungsquote "sei (...) eine statistisch ermittelte Zahl, die sich aus der im Versorgungsgebiet ermittelten Kaufkraft ableitet und keineswegs die Herkunft der Kunden berücksichtigt".

Weiterhin wird grundsätzliche Kritik an dem Projekt geäußert, *dessen Tragfähigkeit auf dem Rücken der Nachbargemeinden und insbesondere der Stadt Ennigerloh hergestellt werden soll.*

Stellungnahme gesa GmbH und Abwägungsvorschlag:

Nach den *gesa*-Wirkungsanalysen 329-02 (Dezember 2002) und 329-03E (Aktualisierung nach Vergrößerung des Verbrauchermarktes, April 2003) zählen der Ennigerloher Ortsteil Osterfelde zur Marktzone 3 (Nah-Einzugsbereich) und die Kernstadt Ennigerloh zur Marktzone 4b (südlicher Randbereich) des Oelder und auch projektspezifischen Einzugsbereiches.

Die Fläche des SB-Warenhauses ist aktuell auf 5.250 qm (inkl. Getränkemarkt) zurückgenommen worden und unterschreitet damit sogar die Dimensionierung in der Ausgangslage (5.700 qm inkl. Getränkemarkt). Daher kann hinsichtlich der Projektwirkungen im grundversorgungsrelevanten periodischen Bedarf wieder auf die Marktverteilungsrechnung im Hauptgutachten zurückgegriffen werden.

Die Kaufkraftbindung im grundversorgungsrelevanten "periodischen Bedarf" durch den "Auepark" (SB-Warenhaus + Discounter zusammengenommen) ist im Kern-Einzugsgebiet (Osterfelde) mit durchschnittlich etwa 7,7 % und im südlichen Rand-Einzugsgebiet (Kernstadt Ennigerloh) mit etwa 4,0 % zu erwarten (s. im Detail Anhang 2/3 im Hauptgutachten).

Der vom "Auepark" induzierte Umsatzrückgang nach Abzug der von den SB-Warenhaus-Projekten im Umland ausgelösten Verdrängungswirkungen ist für die Nahversorgung in Osterfelde mit etwa -5,4 % und in der Kernstadt Ennigerloh mit etwa -2,6 % moderat. Nach der erfolgten Reduzierung der VK des SB-Warenhauses auf 5.250 qm inkl. Getränkemarkt dürften Kaufkraftbindung und Umschichtungswirkungen im periodischen Bedarf nochmals leicht verringert werden.

Die Kernstadt Ennigerloh verfügt über ein ausgesprochen differenziertes und umfangreiches Angebot für periodischen Bedarf, das mit einem modernen Marktkauf-Verbrauchermarkt (3.300 qm VK) im Verbund mit einem Heimwerkermarkt heute sogar weiter entwickelt ist, als im benachbarten Mittelzentrum Oelde.

Weder die projektinduzierte Kaufkraftbindung noch die daraus resultierenden Umverteilungswirkungen sind erdrückend. Sie lassen hinreichend Spielräume für Erhalt und Fortentwicklung einer angemessenen Nahversorgung in Ennigerloh. Signifikante gezielte Nachfrageabflüsse für periodischen Bedarf aus der Kernstadt Ennigerloh nach Oelde sind daher gegenwärtig nicht nachweisbar und auch nach Eröffnung des "Aueparks" nur relativ geringfügig zu erwarten. Der größere Teil der Kaufkraftbindung für periodischen Bedarf in Oelde resultiert vielmehr aus Mitnahmekäufen von Innenstadtbesuchern in Oelde sowie von Berufs-Einpendlern: Rund 1.000 Einwohner aus Ennigerloh haben ihren Arbeitsplatz in Oelde (s.

gesa-Hauptgutachten Seite 18). Dieser Umstand hat unvermeidbar auch Konsequenzen auf die Einkaufsbeziehungen und ist bei ihrer raumordnerischen Bewertung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Ostenfelde ist anzumerken, dass die siedlungsstrukturell exponierte Lage im Ennigerloher Stadtgebiet bereits historisch eine etwas höhere Einkaufsorientierung nach Oelde begründet, die auch empirisch nachweisbar ist (s. gesa-Hauptgutachten Seite 33ff). Gewachsene Einkaufsorientierungen - auch wenn sie wie im vorliegenden Fall nicht besonders stark ausgeprägt sind - bestehen ferner unabhängig von zwischenzeitlichen administrativen Änderungen wie z.B. der Eingemeindung Ostenfeldes nach Ennigerloh fort und sind bei einer raumordnerischen Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen.

Entgegen der Auffassung der Einwenderin ist die Kaufkraftbindung in einem bestimmten Ort eben nicht sekundärstatistisch erfassbar. Zwar können die ortsansässige Nachfrage und unter Inkaufnahme erheblicher methodischer Unsicherheiten auch der am Ort getätigte Umsatz sekundärstatistisch berechnet werden, wie dies z.B. auch die GfK Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg, mit ihren häufig zitierten Kaufkraft- und Umsatzkennziffern macht. Nicht erklärt werden kann dadurch jedoch
a) woher ein Einzelhandelsstandort seine Umsätze bezieht und
b) auf welche Einkaufsstandorte die Bewohner eines Ortes ihre Einkäufe verteilen.

Nur durch eine differenzierte und plausible Marktverteilungs-Modellrechnung, die nach Möglichkeit empirisch, d.h. durch eine Haushalts- und/oder Kundenbefragung abgesichert sein sollte, können Kaufkraftbindungsquoten ermittelt bzw. für ein Planvorhaben prognostiziert werden. Im Rahmen der gesa-Wirkungsanalyse wurden beide Befragungstypen von der Stadt Oelde beauftragt. Aus der Kundenbefragung ist das Aufkommen Ennigerloher Kunden in der Oelder Innenstadt zweifelsfrei belegbar. Ihr Umsatzbeitrag zum Oelder Einzelhandelsumsatz kann daraus abgeleitet und im Anschluss die bereits vorhandene Kaufkraftbindung des Oelder Einzelhandels in Ennigerloh berechnet werden.

Der Markteintritt des "Aueparks" wird in einer dreistufigen Modellrechnung unter Berücksichtigung der Planvorhaben im Umland simuliert; daraus seine Umsatzerwartung bestimmt und das plausible Ausmaß der Kaufkraftbindung in seinem Einzugsgebiet abgeleitet. Diese Modellrechnung ist dem gesa-Hauptgutachten im Anhang 2/1 bis 2/3 beigefügt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden jedoch auf Grundlage der o.g. Stellungnahme des Gutachters, die moderate und damit vertretbare Auswirkungen auf die Nachbargemeinde begründet und der der Rat vollinhaltlich beitrifft, zurückgewiesen.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Die Beschlüsse unter A) erfolgten bei 1 Enthaltung einstimmig.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig rückwirkend zum 11. März 2005 gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde als Satzung. Diese Satzung tritt anstelle der am 11. März 2005 bekanntgemachten Fassung dieser Satzung, die für unwirksam erklärt wird.

Der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde liegt an dem Westring und der L793 im Südwesten des Oelder Stadtgebietes. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen [siehe Anlage].

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde bei 1 Enthaltung einstimmig die Begründung mit Umweltbericht [siehe Anlagen] zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ (Aufstellung im ergänzenden Verfahren) der Stadt Oelde.

Ein wirksamer Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ der Stadt liegt vor, zu den Inhalten und zur Beratung über diesen Durchführungsvertrag wird auf das Protokoll der Ratssitzung vom 07.06.2004 verwiesen.

10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Vikarieplatz" der Stadt Oelde

A) Aufstellungsbeschluss

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorlage: B 2007/610/1055

In seiner Sitzung vom 10.02.2003 hat der Rat der Stadt Oelde in Verbindung mit den zustimmenden Beschlüssen zu dem Projekt „AUE-PARK“ beschlossen, den Bereich zwischen KOM und Lange Straße Süd zur Stärkung und Aufwertung der Oelder Innenstadt zu entwickeln. Zur konzeptionellen Neuordnung der vorgefundenen Nutzungen unter Berücksichtigung zeitgemäßer städtebaulicher Ziele wurde damals der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 95 „Südliche Innenstadt“ für diesen Bereich gefasst.

Bisher ist es nicht gelungen, die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Flächeneigentümer und Betroffenen in dem Dreieck zwischen „Vicarie-Platz“, „Konrad-Adenauer-Allee“ und „Lange Straße/Stromberger Tor“ zu einer Lösung zusammenzuführen.

Zwischenzeitlich hat ein Investor als neuer Eigentümer der KOM-Immobilie einen Vorschlag zur Bebauung des nördlichen Areals am „Vikarieplatz“ erarbeitet. Geplant ist eine zweigeschossige Bauweise mit einem Parkdeck auf dem Dach des Gebäudes. Von der Höhenentwicklung fügt sich das Gebäude in die umgebende Bebauung ein. Vorgesehen ist die Fläche des neuen Gebäudes mit verschiedenen Nutzungen des Einzelhandels zu belegen.

Mit den Arbeiten zur Errichtung des Gebäudekomplexes soll kurzfristig begonnen werden.

Da weder der für den betroffenen Bereich derzeit noch geltende Bebauungsplan Nr. 25 „Obere Brede II“ aus dem Jahre 1970 noch der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 95 „Südliche Innenstadt“ für das geplante Projekt die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen bieten, hat der Architekt des Investors OeldeCenter GmbH mit Schreiben vom 25. Juli 2007 [Anlage 1] einen Antrag auf Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes gestellt. Durch diesen Bebauungsplan soll die Realisierung der für die Innenstadt Oeldes so wichtigen funktionalen wie städtebaulichen Entwicklung gesichert werden.

Das Plangebiet umfasst die Fläche von ca. 0,8 ha. Die Zufahrt zum Parkdeck soll über die „Konrad-Adenauer-Allee“ erfolgen.

Da die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt werden, wird das Verfahren für „Bebauungspläne der

Innenentwicklung“ gewählt. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Vereinfachung u.a. auch den Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die Eingriffsregelung. Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 8.000 qm liegt mit seiner versiegelten Fläche weit unter 20.000 qm, so dass die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, für den nördlichen Bereich des Dreiecks-Oelde-Mitte der südlich des Vikarieplatzes, östlich der Langen Straße und westlich der Konrad-Adenauer-Allee liegt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Da die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt werden, wird das Verfahren für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gewählt. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als Kerngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,8 ha.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 104 „Vikarieplatz“ der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem Bebauungsplan Nr. 104 werden folgende Flurstücke erfasst:

| | |
|---------|---|
| Flur 16 | Flurstück 202 |
| Flur 17 | Flurstücke 137, 138, 140, 202, 519, 596, 601, 600, 626, 817 |

Der Planbereich grenzt an:

| | |
|------------|---|
| im Norden: | Flur 07, Flurstück 453 Flur 16, Flurstück 303 Flur 17, Flurstücke 571,572 |
| im Süden: | Flur 16, Flurstücke 293, 316 Flur 17, Flurstück 602 |
| im Westen: | Flur 17, Flurstück 644 |
| im Osten: | Flur 16, Flurstück 307 |

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, für den Bebauungsplan Nr. 104 „Vikarieplatz“ der Stadt Oelde, diesen - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Von der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da der Öffentlichkeit im Vorfeld der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben wird, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

11. Bebauungsplan Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädt. Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde - 4. vereinfachte Änderung
A) Änderungsbeschluss
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2007/610/1056

Herr Hauke erläutert den Sachverhalt:

Hauptinhalt des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädtische Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde, der am 05.12.1978 rechtskräftig wurde, war, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des südlichen Abschnittes der „Konrad-Adenauer-Allee“ zu schaffen. Vorgesehen hierbei war im Bebauungsplan auch die „Stromberger Straße“ mit der Straße „Am Kalverkamp“ direkt miteinander zu verbinden. Im Zuge der Realisierung der „Konrad-Adenauer-Allee“ wurde jedoch auf Bau der direkten Verknüpfung der beiden Straßen, da diese auch ein neues Brückenbauwerk über den Axtbach erfordert hätte, verzichtet und die heute bestehende Situation mit den leicht versetzten Einmündungen geschaffen. Eine Änderung des Bebauungsplanes wurde jedoch nicht vorgenommen. Bedingt durch die ehemals geplante Trassenführung im Bereich der „Stromberger Straße“ ist nach derzeitiger Rechtslage eine straßenbegleitende Bebauung entlang des heutigen Verlaufs der „Stromberger Straße“ mit der damit verbundenen Fassung des Straßenraums nicht möglich.

Da die im derzeitigen Bebauungsplan dargestellten Planungsabsichten und ausgewiesenen Nutzungen nicht mehr den heutigen Vorstellungen entsprechen soll dieser Bebauungsplan im Rahmen einer vereinfachten Änderung an die heutige Situation und die damit verbundenen Planungsabsichten angepasst werden.

Die geplanten Änderungen betreffen Korrekturen in der Ausweisung der Straßenverkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und Mischgebietsflächen. Parallel hierzu werden die überbaubaren Grundstücksflächen so angepasst, dass eine städtebaulich wünschenswerte straßenbegleitende Randbebauung an dem heutigen Verlauf der „Stromberger Straße“ entstehen kann. Weitere Einzelheiten hierzu werden in der Sitzung erläutert.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, kann dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädt. Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes

Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädt. Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde.

Die geplanten Änderungen betreffen Korrekturen in der Ausweisung der Straßenverkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und Mischgebietsflächen. Parallel hierzu werden die überbaubaren Grundstücksflächen so angepasst, dass eine städtebaulich wünschenswerte straßenbegleitende Randbebauung an dem heutigen Verlauf der „Stromberger Straße“ entstehen kann.

Der Änderungsbereich liegt an der „Konrad-Adenauer-Allee“ und der „Stromberger Straße“ im südöstlichen Stadtgebiet von Oelde.

Vor der Änderung werden folgende Flurstücke erfasst:

| | |
|---------|---|
| Flur 9 | Flurstücke 452, 443, 478, 553, 433, 437, 309 tlw., 308, 312, 313, 314 tlw. (Axtbach) und 438 tlw. („Stromberger Straße“); |
| Flur 16 | Flurstücke 308, 315, 261, 262, 263, 264, 265, 266 tlw., 267 und 268. |

Der Planbereich grenzt an:

| | |
|------------|---|
| Im Westen: | Flur 16, Flurstück 307 („Konrad-Adenauer-Allee“); |
| im Süden: | eine gedachte Linie von der südlichen Grenze der Parzelle Flur 16, Flurstück 265 zur südwestlichen Ecke der Parzelle Flur 9, Flurstück 312, Flur 9, Flurstücke 310, 309, 306 und 298; |
| im Osten: | Flur 9, Flurstücke 431, 429, 432 und eine gedachte Linie von der nordöstlichen Ecke der Parzelle Flur 9, Flurstück 432 zur südöstlichen Ecke der Parzelle Flur 9, Flurstück 29; |
| im Norden: | Flur 9 Flurstücke 29, 27, 24, 1 (Axtbach), 309, 324, 325, 302, 34, 314, 30, 28, 299 und 235. |

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädtische Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde, - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

12. Untersuchungsgebiet Innenstadt - Beschluss zu vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB Vorlage: B 2007/610/1062

Im März 2007 wurde das „Stadtentwicklungskonzept Oelde 2015+“ durch den Rat der Stadt Oelde verabschiedet. Es dient als politisch abgestimmte Grundlage für den Stadtentwicklungsprozess der

nächsten Jahre. Im Stadtentwicklungskonzept wurden die Stärken und Schwächen sowie die Chancen und Risiken aufgezeichnet und Projekte aus den verschiedensten Bereichen aufgeführt, die sich als Notwendigkeit aus der heutigen Situation ableiten lassen. Eine Anzahl von Projekten konzentriert sich dabei auf den räumlichen Bereich der Oelder Innenstadt (bspw. Entwicklungsflächen, Parkraumkonzept, Maßnahmen im Bereich der Innenstadt Nord, Innenstadt Mitte, Innenstadt Süd, Innenstadteingänge, Übergang Innenstadt - Vier-Jahreszeiten-Park, Gestaltungssatzung / Denkmalbereich, Verkehrskonzept, City-Management für welche z.T. schon Gelder in den Haushalt eingestellt wurden). Diese sind, um die Oelder Innenstadt als Ganzes zu stärken und die Funktionsfähigkeit des Gebietes in der Erfüllung seiner Aufgabe als Zentrum zu erhalten und zu stärken, inhaltlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, aufeinander abzustimmen und in eine zeitliche Abfolge zu bringen. Um die Planung dieser städtebaulichen Handlungen vorzubereiten wird es als sinnvoll erachtet, eine einheitliche Vorbereitung der Gesamtmaßnahme durchzuführen.

Städtebaulich-planerische Zielvorstellungen der Gemeinden für das Gebiet der Innenstadt, wie die Stärkung der ökonomischen Funktion der Innenstadt als Zentrum der Stadt Oelde, sowie die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Maßnahmen im Bereich der Verkehrsführung und im öffentlichen Raum, sind zu verfolgen.

Nach dem BauGB kann dies nach dem Verfahren nach § 141 BauGB geschehen, in dem vor der förmlichen Festlegung eines zu sanierenden Gebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen sind. Die vorbereitenden Untersuchungen haben zur Aufgabe, die vorhandenen städtebaulichen Verhältnisse und die allgemeinen Zwecke und Ziele der Maßnahmen der Erneuerung festzustellen. Sie sollen sich auch auf die nachteiligen Auswirkungen erstrecken, die sich für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Die Gemeinde soll hierdurch Beurteilungsgrundlagen für die Notwendigkeit der Umgestaltung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge gewinnen. Die vorbereitenden Untersuchungen umfassen:

- Art und Umfang der städtebaulichen Planungen
- Zeit-Maßnahmenplan
- Kosten-Finanzierungsüberlegungen

Diese Punkte werden je nach Untersuchungsstand weiter konkretisiert und zu einem Konzept zur Entwicklung der Oelder Innenstadt verdichtet. Dem Charakter des Stadtentwicklungskonzeptes entsprechend, handelt es sich auch bei dem Konzept zur Innenstadtentwicklung um keine statische Planung, sondern sie ist fortzuschreiben. Die Ziele und Zwecke der Planung können dann in eine Art „integrierten Rahmenplan Innenstadt“ überführt werden.

Aufgrund dessen ist ein Beschluss durch den Rat zu fassen, vorbereitende Untersuchungen im Bereich der Innenstadt durchzuführen, um eine ausreichende Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit, die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die der Maßnahmen zu gewinnen. Hierzu ist der räumliche Untersuchungsbereich abzugrenzen (vgl. Anlage).

Herr Hauke ergänzt hierzu, dass zur Orientierung der Abgrenzung Punkte wie das historische Ortsbild und die innenstadtnahen Funktionen wie Einzelhandel waren. Es soll damit keine Ausgrenzung z.B. vom Krankenhaus erfolgen.

Frau Wieschmann erklärt, die FDP-Fraktion werde dem Vorschlag nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 3 Enthaltungen einstimmig zur Ermittlung von Bewertungsgrundlagen für die geplante Umgestaltung der Innenstadt, für den abgegrenzten Untersuchungsbereich der Innenstadt vorbereitende Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB i. d. F.

der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) durchzuführen. Die Untersuchung dient der Bestimmung der Ziele und Zwecke für durchzuführende Aufwertungsmaßnahmen, die die Erhaltung und die Stärkung der Innenstadt als Zentrum unterstützen. Mit diesem Instrument sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über

- die Notwendigkeit der Maßnahme,
- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge,
- die weiteren anzustrebenden Ziele,
- die Durchführung des Verfahrens im Allgemeinen sowie
- die Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen.

Auf Basis dieser Untersuchungen wird der Rat der Stadt Oelde dann beschließen, ob und wie die Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf ein Bereich, der wie folgt umgrenzt wird:

Im Norden: das südliche Grenze der Bahntrasse
 Im Osten: die Straßenmitte der Konrad-Adenauer-Allee
 Im Süden: die Einmündungsbereich Stromberger Tor / Konrad-Adenauer-Allee einschließlich der westlichen Bebauung
 Im Westen: und die gesamte Straßenseitige Bebauung der Langen Straße sowie die Straßenmitte des Estinghauser Hofes, der Paulsburg und der Wallstraße (vgl. Anlage)

Das Untersuchungsgebiet ist öffentlich bekannt zu geben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses beginnt die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Auskunftspflicht der Betroffenen nach § 138 BauGB. Außerdem besteht ab der Bekanntmachung eine Veränderungssperre für die Durchführung von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB.

13. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 9. vereinfachte Änderung (Bereich: Baugebiet Zum Sundern)
A) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs
Vorlage: T 2007/610/1066

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 26.03.2007 beschlossen, einen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB für die Flächen nördlich der Straße „Zum Sundern“ im Anschluss an das an der „Ludgerusstraße“ vorhandene Wohngebiet aufzustellen. Dieser Bebauungsplan soll den derzeit bestehenden Bedarf an neuen Wohnbaugrundstücken decken. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich ca. 9 ha. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 13.06.2007 bis 25.07.2007 durchgeführt (vgl. Sitzungsvorlage B 2007/610/1053).

Ein wesentliches Ergebnis dieser frühzeitigen Beteiligung ist, dass die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2007 eine Änderung des Flächennutzungsplanes fordert, da nicht das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ durch die Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes abgedeckt wird. Der Auffassung der Stadt Oelde, dass eine Überschreitung der Wohnbaufläche im Rahmen der sogenannten Parzellenunschärfe möglich sei, wollte die Bezirksregierung Münster nicht folgen, da aus ihrer Sicht die durch den Bebauungsplan in Anspruch

genommenen außerhalb der dargestellten Wohnbaufläche liegenden Flächen zu umfangreich seien.

Auch nach mehreren Gesprächen mit der Bezirksregierung Münster bleibt diese bei ihrer Stellungnahme, dass eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, um dem Entwicklungsgebot Rechnung tragen zu können. Grundsätzlich wird dieser Wohnbauentwicklung aus landesplanerischer Sicht zugestimmt.

Im Rahmen dieser Gespräche wurde ebenfalls erörtert, ob in diesem Fall das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann, um zeitliche Verzögerungen für die Entwicklung des zukünftigen Wohngebietes zu vermeiden. Bedenken gegen die Wahl des vereinfachten Verfahrens wurden nicht erhoben.

Um die notwendige Rechtssicherheit für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 103 „Wohngebiet Zum Sundern“ zu schaffen wird daher empfohlen, ein Verfahren zur vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich nördlich der Straße „Zum Sundern“ durchzuführen. Insgesamt umfasst diese 9. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes ca. 2,2 ha. Diese Flächen sollen zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan werden diese Flächen als „Öffentliche Grünfläche“ (0,2 ha) und als „Fläche für die Landwirtschaft“ (2,0 ha) dargestellt.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung (Flächennutzungsplan der Stadt Oelde) nicht berühren, da es sich um eine Verschiebung der Grenzen unterschiedlicher Nutzungsarten handelt, die nicht dazu führen, dass die Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzungen wesentlich geändert wird, und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, kann dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Hierdurch kann auf einzelne Verfahrensschritte verzichtet werden und von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Herr Knop erklärt für die FWG-Fraktion, dass diese der Vorlage nicht zustimmen werde. Die FWG lehnt die Ausweisung größerer Baugebiete am Stadtrand grundsätzlich ab. Dies sei aufgrund der demografischen Entwicklung nicht mehr sinnvoll.

Beschluss:

A) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 5 Gegenstimmen mehrheitlich gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) das Verfahren zur Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: **9. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.**

Die geplanten Änderungen betreffen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich nördlich der Straße „Zum Sundern“ in einer Größe von ca. 2,2 ha. Diese Flächen sollen zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan werden diese Flächen als „Öffentliche Grünfläche“ (0,2 ha) und als „Fläche für die Landwirtschaft“ (2,0 ha) dargestellt.

Der Änderungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

B) Beschluss zur öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs

Die 9. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Dieser Beschluss erfolgt bei 5 Gegenstimmen mehrheitlich.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

14. Jahresabschluss 2006 Vorlage: B 2007/EBF/1037

Der Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2006 (Bilanz-/Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 sind der Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss 2006 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft. Es wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust 2006 durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Auf Anfrage von Herrn Fust bestätigte Herr Junkerkalefeld, dass die im städtischen Haushalt eingestellte Summe für die Verlustabdeckung von Forum Oelde davon unberührt bleibt.

In diesem Zusammenhang erklärt Herr Bürgermeister Predeick, dass im Vier-Jahreszeiten-Park durch das Hochwasserereignis am 21./22. August erhebliche Schäden entstanden sind. Hier werden zur Abdeckung der Kosten überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 170.000 Euro bis 230.000 Euro auf die Stadt Oelde zukommen, die nicht durch die Versicherungen abgedeckt sind. Hier werden Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden müssen.

Beschluss:

Der Rat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Oelde stellt gemäß § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung NW den Jahresabschluss 2006 (bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2006, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 und den Anhang für das Wirtschaftsjahr 2006) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 fest.

Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 10.029.049,29 €

Die Erfolgsrechnung schließt mit Erträgen von 821.795,69 €
Aufwendungen von 2.939.151,89 €

- 2.117.356,28 €

2. Der Jahresverlust 2006 wird wie folgt ausgeglichen:
Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage

2.117.356,28 €

15. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2007/201/1067

Folgende, vom Bürgermeister genehmigte, über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Rat zu Kenntnis zu geben:

Verwaltungshaushalt

| Haushaltsstelle | Betrag in EUR | Begründung | Deckung |
|--|----------------------|---|--|
| 2101.630045 Kosten Programm "Schule und Kultur" | 2.000,00 | Die Mittel wurden versehentlich nicht im Haushaltsjahr 2007 beantragt. | 2101.171045 Zuweisung des Landes für Programm "Schule und Kultur" |
| 2152.570107 Projekt Betrieb und Schule | 1.060,00 | Die Mittel wurden versehentlich nicht im Haushaltsjahr 2007 beantragt. | 9100.850000 Deckungsreserve |
| 2700.630045 Kosten Programm "Schule und Kultur" | 2.000,00 | Die Mittel wurden versehentlich nicht im Haushaltsjahr 2007 beantragt. | 2700.171045 Zuweisung des Landes für Programm "Schule und Kultur" |
| 7601.641100 Steuerzahlungen | 1.750,00 | Mit Bescheid vom 19.4.07 hat das Finanzamt für die Beteiligung an Radio WAF Körperschaftssteuer für den Abschluß 2005 festgesetzt. Die Mittel waren nicht eingeplant. | 9100.850000 Deckungsreserve |
| 8550.510655 Unterhaltung Forstflächen-Holzeinschlag | 7.000,00 | Verstärkter Holzeinschlag auf Grund der Sturmschäden. | 8550.130025 Erlöse aus Holzverkauf |

Vermögenshaushalt

| Haushaltsstelle | Betrag in EUR | Begründung | Deckung |
|--|----------------------|---|--|
| 2102.935031 Schulmöbel | 3.100,00 | Für Bestuhlung des Lehrerzimmers. Eingeplant war nur Ergänzung des Schülergestühls. | 6200.328000 Tilgung von Darlehen |
| 2102.941440 Bauliche Ergänzungs- und Umbaumaßnahmen Turnhalle | 4.000,00 | Die Ausschreibung ergab höhere Kosten als geplant. | 5600.941641 Bauliche Ergänzungsmaßnahmen Sporthalle am Hallenbad |
| 2105.935550 Ausstattung "Offene Ganztagschule" | 5.000,00 | Entsprechend dem Ratsbeschluss wird an der Norbertschule eine OGS eingerichtet. Mittel für die Einrichtung waren außerplanmäßig bereitzustellen | 6300.952751 Straßenerneuerung Eickhoff, Markt u. Trippenhof |
| 3520.935150 Geräte und Ausstattung für die Bücherei | 1.180,00 | In 2006 wurde versehentlich kein Haushaltsrest beantragt. Für die bestellten Möbel waren daher überplanmäßig Mittel | 3520.935140 Erweiterung und Modernisierung der EDV-Hard- und Software |

| | | | |
|---|----------|--|--|
| | | bereitzustellen. | |
| 4641.935070 Geräte und Ausrüstungsgegenstände | 9.800,00 | Bedingt durch die zusätzliche Essensbereitung für die Kinder der OGS waren ein neuer Dampfgarer und Transportgefäße erforderlich. | 9100.310200 Entnahme aus der Sonderrücklage Kita |
| 6300.952036 Ausbau Werseradweg | 1.500,00 | Die endgültigen Kosten fielen geringfügig höher aus als erwartet. | 6300.952010 Kleinere Straßenbaumaßnahmen |

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die vorgetragenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

16. Finanzstatus
Vorlage: M 2007/201/1082

Herr Rose erläutert die Auflistung der größeren Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan 2007, die der Einladung zur Sitzung als Anlage beigefügt war. Diese Auflistung wurde durch einige aktuelle Feststellungen, wie z.B. Mehraufwendungen beim Zuschuss an den Eigenbetrieb Forum um maximal 230.000 EUR wegen der Beseitigung der Schäden auf Grund des Hochwassers ergänzt.

Somit ergibt sich z.Zt. folgendes Ergebnis:

Das Ergebnis 2007 wird voraussichtlich gegenüber der Gesamtplanung fast ausgeglichen sein.

Im Verwaltungshaushalt kann nach dem jetzigen Stand ein Überschuss von rd. 230.000 EUR erwartet werden.

Der Vermögenshaushalt wird, bedingt durch Verschiebungen von Maßnahmen in spätere Haushaltsjahre, mit einem gegenüber der Planung positiven Saldo von rd. 700.000 EUR abschließen.

Abschließend fasst Herr Bürgermeister Predeick zusammen, dass die Liquiditätslage derzeit gut sei, so dass u.U. eine Sondertilgung zu Beginn des kommenden Haushaltsjahres möglich sei.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

17. Außerplanmäßige Ausgabe; Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: B 2007/201/1068

Die Stadt Oelde hat im Rahmen der ARGE einen kommunalen Finanzierungsanteil zu tragen für kommunale Aufgaben (z.B. Kosten der Unterkunft), die durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden (z.B. durch Personal, EDV, Räumlichkeiten etc.).

Gleichzeitig erhält die Stadt Oelde von der ARGE die Personal- und Sachkosten erstattet.

Bisher wurden die Kostenerstattungen vorab um den kommunalen Finanzierungsanteil gekürzt (Nettoauszahlung).

Die Abrechnung wurde auf das Bruttoprinzip umgestellt, d.h. die Ausgaben und Einnahmen sind jeweils auf den entsprechenden Haushaltsstellen zu buchen.

Dieses war so im Haushaltsplan 2007 nicht vorgesehen, so dass die Ausgaben außerplanmäßig bereitzustellen sind. Als Deckung sind entsprechend höhere Einnahmen zu buchen.

Da die entsprechenden Abrechnungen für die Monate Januar bis Juni 2007 vorlagen und bezahlt werden mussten wurde die außerplanmäßige Ausgabe im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung bereitgestellt.

Am 25.07.2007 wurde daher vom Ratsmitglied Frau Koch und Herrn Bürgermeister Predeick folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst, die vom Rat zu genehmigen ist.:

Dringlichkeitsentscheidung

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 105.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle 4820.570249 – Kostenerstattung Verwaltungskosten an ARGE zugestimmt.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch 105.000,00 EUR Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 4820.163000 – Erstattung Personalkosten durch Arbeitsgemeinschaft.

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 25.07.2007.

18. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe Vorlage: B 2007/662/1081

Witterungsbedingter Mehraufwand bei der Pflege der Grünflächen.

Verstärkter Personaleinsatz (externes Personal) bei der Pflege der städtischen Grünflächen bedingt durch

- zu milden Winter (Pflegebeginn bereits Anfang März)
- verstärkte Verkrautung durch ständig feuchte, warme Witterung.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf der Haushaltsstelle 5800.510 040 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 75.000,00 Euro bereit zu stellen.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Finanzmittel ergibt sich aus Wenigerausgaben bei folgenden Haushaltsstellen:

| | | |
|----------------|--------------------|--|
| 15.000,00 Euro | HHSt. 4600.510 060 | Unterhaltung der Spielplätze |
| 5.000,00 Euro | HHSt. 5600.510 010 | Unterhaltung der Sportplätze |
| 10.000,00 Euro | HHSt. 5800.510 050 | Unterhaltung der Wanderwege |
| 20.000,00 Euro | HHSt. 6700.570 140 | Straßenbeleuchtung |
| 25.000,00 Euro | HHSt. 7710.530 139 | Leasingkosten Fahrzeuge Baubetriebshof |

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 1 Enthaltung einstimmig, zusätzliche Haushaltsmittel für die Unterhaltung der städtischen Grünanlagen in Höhe von 75.000,00 Euro überplanmäßig bereit zu stellen.

19. Antrag der FWG-Fraktion vom 20.08.2007; Erstellung eines Baulückenkatasters Vorlage: B 2007/011/1080

Herr Knop erläutert für die FWG-Fraktion den Antrag.

Die FWG-Fraktion stellt mit Datum vom 20.08.2007 den Antrag, der Rat möge die Verwaltung beauftragen, ein Baulückenkataster zu erstellen. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Ausweisung von weiteren großen Baugebieten am Stadtrand nicht erforderlich sei. Aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung sei es sinnvoller, vorhandene Baulücken zu schließen.

Zunächst stellt Frau Nordalm anhand von in der Anlage beigefügten Folien dar, welche Bauleitplanverfahren im Stadtgebiet und den Ortsteilen von 1990 – 2007 erfolgt sind und wie viele freie Bauplätze es dort noch gibt. Weiter werden die Flächen nach Nutzungsarten vorgestellt und die Bevölkerungsentwicklung in der Zeit vom 1976 bis 2006.

Im Anschluss daran wird über die mögliche Bevölkerungsentwicklung diskutiert und über die genaue Beschreibung einer „Baulücke“. Zudem wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass man nur über städtische Grundstück verfügen könne. Mögliche Bebauung auf privaten Grundstücken könne nicht vorgeschrieben werden.

Herr Gresshoff äußert die Befürchtung, dass Personen von Oelde wegziehen, wenn nicht genug Bauland zur Verfügung stehe. Herr Voelker vertritt die Auffassung, man solle nicht in eine allgemeine Diskussion verfallen, hält den Antrag aber grundsätzlich für sinnvoll. Dem schließen sich auch Herr Hütig und Frau Köß an. Sie regt an, eine weitere Diskussion im Ausschuss für Planung und Verkehr zu führen. Dies unterstützen Frau Wieschmann und Herrn Kwiotek.

Herr Knop modifiziert den Antrag der FWG-Fraktion dahingehend, dass der Antrag im Ausschuss für Planung und Verkehr beraten werden soll.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, den Antrag der FWG-Fraktion auf Erstellung eines Baulückenkatasters zur Beratung an den Ausschuss für Planung und Verkehr weiterzuleiten.

20. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 05.09.2007; Stellungnahme zum Kinderbildungsgesetz Vorlage: B 2007/011/1086

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und die SPD-Fraktion stellen mit Datum vom 05.09.2007 den gemeinsamen Antrag, der Rat der Stadt Oelde möge den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnen und das Landesparlament auffordern, einen neuen Gesetzentwurf zu entwickeln. Dieser Antrag wird von Herrn Fust ausführlich begründet.

Zunächst wird von Herrn Kröger der aktuelle Sachstand zum Kinderbildungsgesetz anhand einer Powerpointpräsentation vorgetragen. Dieser Vortrag ist als Anlage dem Protokoll beigefügt.

Herr Gresshoff erklärt für die CDU-Fraktion, dass er auf die kommunalen Spitzenverbände, die bei der Erstellung der Gesetzesvorlage beteiligt werden, sowie auf die kirchlichen Träger vertraue und lehnt den Antrag ab.

Von Herrn Bürgermeister Predeick wird ergänzt, es sei nicht Aufgabe eines Kommunalparlamentes, sich in Gesetzesvorhaben einzubringen, dafür seien die jeweiligen Parlamentarier zuständig.

In der sich anschließenden Diskussion stellt Frau Wieschmann für die FDP-Fraktion klar, dass alle Beteiligten am Gesetzentwurf noch ihre Positionen überprüfen müssen und die Kommunalpolitiker über die Abgeordneten Einfluss nehmen sollten und lehnt daher den Antrag ab. Herr Soldat vertritt für die FWG-Fraktion die Auffassung, man müsse im Vorfeld reagieren und stimmt dem Antrag daher zu. Dem schließt sich Frau Köß an und stellt heraus, dass man frühzeitig versuchen müsse, mitzugestalten und zu verbessern.

Nach ausführlicher Diskussion fasst der Rat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat lehnt den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD bei 12 Gegenstimmen mehrheitlich ab.

21. Verschiedenes**Beschluss:****21.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Keine.

Beschluss:**21.2. Anfragen an die Verwaltung**

Auf Anfrage von Herrn Fust, warum beim Hochwasserereignis am 21./22.08.2007 das Wehr am Mühlensee erst um 20.00 Uhr geöffnet worden sei, teilt Herr Jathe mit, diese Information sei nicht korrekt. Die weitere Nachfrage, ob die Regenrückhaltebecken in ihrer Funktion eingeschränkt waren, wird dahingehend beantwortet, dass diese ihren Zweck erfüllt haben. Es entspreche nicht den Tatsachen, dass keine Rückhaltung erfolgt sei. Ein Zusammenhang der großen Versiegelungsfläche des Aue-Parkes mit den Überflutungen wird nicht gesehen.

Zur Anfrage von Herrn Soldat, wer bei einem solchen Schadensereignis zuständig ist, wird von Herrn Bürgermeister Predeick beantwortet, dass dies im Einsatzfall die Feuerwehr ist.

Beschluss:

Vorsitzende/r

Schriftführer/in